

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sechste Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Sechste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. August 1871,

Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr.

In Gegenwart der Herren:

Staatsrath Rühl, Prälat Dr. Holzmann, Ministerialrath
Spohn und Oberkirchenrath Faist,

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel und Flab.

Unter dem Voritze des Präsidenten Dr. Bluntzli.

Präsident. Darf ich Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen.

Prälat Dr. Holzmann verrichtet das Eingangsgebet.

Präsident. Der Tagesordnung folgend, gehen wir zur Fortsetzung der Berathung der Confirmationsordnung über. Wir stehen an

§. 10.

Der Herr Berichterstatter wird Ihnen Namens der Commission über einen Abänderungsantrag berichten.

Doll. Hochwürdige Synode! Ueber die Verpflichtung zur Christenlehre, von der der §. 10 der Confirmationsordnung handelt, liegen Ihnen verschiedene Anträge vor: der ursprüngliche Antrag des evangelischen Oberkirchenraths in dem Gesetzesentwurf; sodann ein ebenfalls gedruckter Abänderungsvorschlag, den Ihnen die Commission nach der ersten Berathung gemacht hat; ferner haben einige Mitglieder der Synode be-

sondere Vorschläge gemacht, die durch Ueberdruck vervielfältigt ebenfalls in Ihren Händen sind, und endlich hat die Commission unmittelbar vor der Sitzung nochmals eine Berathung gehalten und ist unter Berücksichtigung alles dessen, was aus persönlicher Interredung mit einzelnen Mitgliedern der Synode und ihren Erfahrungen sich ergeben hat, dahin übereingekommen, um einen letzten Antrag zu stellen, welcher mit einer einzigen Ausnahme mit Einstimmigkeit in der Commission gefaßt wurde. Es scheint mir zweckmäßig, diesen Antrag der Commission so langsam vorzulesen, daß ihn die Herren nachschreiben können, weil dadurch am besten das, was ich darüber zu sagen habe, verstanden werden kann. Es lautet derselbe:

„Nach der Confirmation sind Knaben und Mädchen vier Jahre lang zum Besuche der Sonntagschristenlehre verpflichtet.

Eine kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung unter besonderen Verhältnissen mit Genehmigung des Diöcesanausschusses gestatten.

Bei später eintretender Confirmation erfolgt auch eine verhältnißmäßige Abkürzung der Dauer der Christenlehre.“

Meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß die Beilage der Unionsurkunde das Alter der Entlassung aus der Christenlehre auf 18 Jahre festgesetzt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Knaben oder Mädchen früher oder später confirmirt werden. Diese Bestimmung hat im Verlaufe der Erfahrung die Unzuverlässigkeit mit sich geführt, daß der Eintritt oder Austritt aus der Christenlehre sich nach dem Geburtstage des Betreffenden bestimmt hat, so daß ein Kind jeweils aus derselben weggeblieben ist, wenn es das 18. Jahr erreichte. Es ist damit immer der Gang gestört worden, den der Geistliche in der Christenlehre gemacht hat, und es ist erschwert oder fast unmöglich gemacht worden, die zur Christenlehre Verpflichteten auch mit einander aus der Christenlehre austreten zu lassen. Das war die Ursache, weshalb die späteren Confirmationsordnungen, namentlich die von 1856, statt des 18. Jahres als

Schluß der Christenlehre zu bestimmen, die Zeitdauer von vier Jahren nach der Confirmation festgesetzt haben. Daraus entstand nun allerdings die Folge, daß diejenigen Knaben, welche erst mit dem 15. Jahre weniger einem Tage confirmirt worden sind, auch erst im 19. Jahr weniger einem Tag, und diejenigen Mädchen, welche mit dem 14. Jahre weniger einem Tag confirmirt wurden, auch erst mit dem 18. Jahre weniger einem Tag aus der Christenlehre entlassen worden sind. Seit 1856 und ganz besonders seitdem die Staatshilfe für den Besuch der Christenlehre weggefallen ist, welche Staatshilfe zuerst bis auf 16 Jahre herunterging, aber in neuerer Zeit ganz beseitigt ist, hat sich in sehr vielen Gemeinden unseres Landes eine große Schwierigkeit herausgestellt, diese vier Jahre noch länger festzuhalten. Es ist ja wohl nicht zu läugnen, daß in den Orten, in denen es nicht mehr durchführbar gewesen ist, die Christenlehrepflichtigen vier Jahre lang zum Besuch der Christenlehre anzuhalten, die Geistlichen und die Kirchengemeinderäthe sich redlich Mühe gegeben haben, dies zu Stande zu bringen. Trotz dieser redlichen Bemühungen, die mit manchem Verdruß und mancher Gewissensnoth verbunden waren, konnte aber diese Zeitdauer nicht überall, ja verhältnißmäßig an den meisten Orten des Landes nicht mehr eingehalten werden. Dies war der Grund, weshalb die Oberkirchenbehörde in dem vorliegenden Entwurfe die Dauer auf drei Jahre herabsetzte.

Als die Commission an die Berathung dieses Entwurfes ging, hat sie sich Folgendes vorgehalten: Wir erachteten es im Interesse der Vollendung oder doch der Fortführung der religiösen Bildung und Erziehung, dieselbe nicht zu mindern, sondern wenigstens auf der Höhe der Zeitdauer festzuhalten, die sie bis jetzt noch thatsächlich hatte. Es ist darüber unter uns Allen, wie wir hier versammelt sind, wie unter den Mitgliedern der Commission in ihrer besondern Versammlung wohl nicht der geringste Zweifel, daß der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung gerade nach der Confirmation, im Alter der Entscheidung, für die jungen Leute von außerordentlicher Wichtigkeit sei und daß es für den Geistlichen wie eine hochheilige Pflicht, so auch eine wirkliche Freude sei, mit den

jungen Leuten, die er confirmirt hat, noch eine längere Reihe von Jahren in einem herzlichen und geistigen Verkehre zu stehen. Der einzige Grund also, der geltend gemacht werden konnte und gemacht worden ist, weshalb die in manchen deutschen Landeskirchen bestehende und auch bei uns früher bestandene Ordnung einer vierjährigen Christenlehre nach der Confirmation in der Zeitdauer vermindert werden sollte, war die Nöthigung der Verhältnisse, und zwar nicht allein die Nöthigung, die sich durch den Wegfall des Staatschutzes ergeben hat, sondern theilweise auch die Nöthigung, die in unsern gesammten socialen Zuständen liegt, nach welchen eben eine frühere Benützung und Anstrengung auch der jugendlichen Kräfte für die Aufbringung des Lebensunterhaltes und eine raschere Einfügung dieser Kräfte in die Berufsarten des Lebens mehr und mehr sich bei uns angebahnt hat. Dazu kommt aber die andere Erwägung, daß es in vielen Gemeinden, wenn auch nicht in der Mehrzahl, immerhin noch möglich gewesen ist, sei es, weil der Geistliche besonderes Geschick dafür hatte, seine Christenlehre so einzurichten, daß die Kinder mit Freude hineingegangen sind, sei es, weil ihm eine energische Kirchengemeindevertretung dabei zur Seite stand, sei es, weil die Verhältnisse besonders einfach waren, oder die traditionelle Gewohnheit noch da und dort eine größere Gewalt übte, die frühere Zeit von vier Jahren nach der Confirmation fest zu halten. Indem Ihre Commission dies ins Auge faßte, wollte sie auf keinen Fall dieses noch bestehende Herkommen, dessen Vorzüge sie anerkannte, beseitigen, indem sie die vier Jahre allgemein auf drei herabsetzte. So entstand der Commissionsantrag, wie Sie denselben schon in der vorigen Sitzung gedruckt vor sich liegen hatten. Zwischen hinein kamen die Anträge, die von verschiedenen Mitgliedern ausgegangen sind, und zwischen hinein kam auch die Besprechung der Commission mit verschiedenen anderen Mitgliedern der Synode, und Ihre Commission ist schließlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es am Platze sei, das Wünschenswerthe für die Zeitdauer der Christenlehre auch an die Spitze des Gesetzes zu stellen und dadurch Denjenigen, welche dieses Wünschenswerthe bisher noch erreicht haben, eine Ermunterung zum Beharren, Denen aber,

welchen es bisher nicht gelungen ist, eine Ermuthigung und einen Antrieb zu geben, sich auch ferner noch zu bemühen. Zu gleicher Zeit konnte die Commission freilich nicht anders, als sich sagen: Ein Gesetz so zu fassen, daß es in vielen Fällen undurchführbar ist, sei ein Unding, es müßten in demselben also Ausnahmen gestattet werden; und deshalb kam die Commission zu dem weiteren Beschlusse, der in dem zweiten Satze steht, wonach solche Ausnahmen nach der Seite der Herabsetzung der Zeitdauer hin ermöglicht werden. Sie hat es aber bei allen Ausnahmen, die gestattet werden sollen, für zweckmäßig gehalten, sie nicht in die Hände des Kirchengemeinderaths oder der Kirchengemeindeversammlung zu legen, kurz diese Ausnahmen nicht von mehr zufälligen und einzelnen Antrieben abhängig zu machen, sondern immerhin eine höhere Behörde mit ihrer Erwägung zu betrauen, welche eine größere Uebersicht über die Diöcesanverhältnisse besitzt, das heißt also, den Diöcesanausschuß beizuziehen. Es war Ihrer Commission dabei fraglich, ob man nun nur das Herabgehen auf zwei Jahre unter Genehmigung des Diöcesanausschusses gestatten, ob man überhaupt nicht ein Minimalmaß festsetzen müsse. Wir kamen zu der Ansicht, daß dies unnöthig sei, weil ja die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Religionsunterrichts für die Kinder nach der Confirmation eine so allgemein verbreitete ist, daß nicht wohl Jemand aus dem Satze II. des §. 10 den Schluß ziehen wird, man dürfe die Christenlehre auch geradezu streichen, und weil auf der anderen Seite durch die Mitwirkung des Diöcesanausschusses und durch die weitere Controle, die bei Kirchenvisitationen und anderen Gelegenheiten die oberste Kirchenbehörde hat, allzu große Ungerechtigkeiten oder Willkürlichkeiten hinsichtlich der Dispensation von der höheren Zeitdauer als abgeschnitten betrachtet werden können.

Lassen Sie mich nun zum Schlusse noch den dritten Satz des §. 10 begründen. Wir haben von vorn herein auch hier die Ansicht geltend gemacht und sie ist unwidersprochen geblieben, daß wenn es möglich ist, das Confirmationsalter zu erhöhen, dies durchweg als wünschenswerth angesehen werden müsse. Eine solche Erhöhung tritt nun aber in wenigen Fällen ein, es geschieht namentlich in Städten, daß Kinder

bis zum 16. Jahre und manchmal noch länger warten, oder Eltern dieselben warten lassen, bis sie zur Confirmation kommen. Es empfiehlt sich eigentlich von selbst, diese dritte Bestimmung beizufügen, damit, wie die Confirmation verschoben werden kann, auch eine verhältnismäßige Verkürzung der Entlassungszeit aus der Christenlehre eintreten könne. Die Commission hat die Hoffnung, daß dieser dritte Satz das Hinausschieben des Confirmationsalters nicht nur nicht erschwert, vielleicht sogar einen gewissen günstigen moralischen Einfluß darauf ausüben wird. Lassen Sie mich schließen mit einer noch ganz kurzen Bemerkung über den Unterschied der Bestimmung der Unionsurkunde und der Bestimmung, die wir Ihnen vorlegen. Wenn wir wieder genau das 18. Jahr festgehalten hätten, wie dort, so hätten wir den dritten Satz nicht gebraucht; wir sagten uns aber, es ist unzweckmäßig für den Unterricht selbst, wenn fort und fort einzelne Austritte jeweils mit dem Geburtstag vorkommen. Bei einer großen Anzahl von Christenlehrpflichtigen ließe sich dann gar keine Kontrolle üben, es liegt vielmehr im Interesse des Planes, den der Geistliche für seine Christenlehre sich gemacht hat, daß derselbe in seinem Gang nicht fortwährend unterbrochen wird, sondern daß er seinen Plan durchführen kann bis zu einem bestimmten Alter. —

Lassen Sie mich Ihnen noch wiederholen, daß mit einer einzigen Ausnahme, die nicht gerade principiell gegen die vorliegende Bestimmung des Alters gewesen ist, Ihre Commission in ihren Vorschlägen einstimmig war, daß der Abgeordnete Mühlhäußer seinen Separatantrag zurückgenommen hat auf Grund unserer Anträge, daß damit selbstverständlich der Abgeordnete Krummel seinen Antrag auch zurücknimmt, und daß, wie ich glaube, auch der Abgeordnete Sevin sich mit uns einverstanden erklären wird, so daß unser Antrag, mit Ausnahme des Specht'schen, keinen andern gegen sich hat. Wir haben uns mit der Aussicht geschmeichelt, daß wir mit unserer Fassung vielleicht eine lange und möglicherweise nutzlose Discussion abkürzen können.

Präsident. Ich will mir die Frage erlauben, welche Anträge in Folge dieser Verständigung innerhalb der Com-

mission nun weiter zurückgezogen werden? Ich nehme an, daß der frühere Antrag der Commission selbstverständlich aufgehoben ist; ebenso glaube ich, daß der Oberkirchenrath mit diesem Antrage einverstanden ist.

Staatsrath Müßlin. Einverstanden.

Präsident. Es ist bereits bemerkt worden, daß der Abgeordnete Mühlhäußer seinen Antrag zurückzieht.

Mühlhäußer. Ich spreche der Commission meinen Dank aus für diesen Vorschlag, den sie uns gebracht hat und will hinzufügen, daß ich nicht nur meinen Antrag zurückziehe, sondern, daß ich mit diesem Antrage eigentlich erst versöhnt worden bin wegen der sehr langen Dauer der Verhandlung, allein da wir dieses Ziel erreicht haben, so sind wir nicht zu lange damit beschäftigt geblieben, daß sie aber nicht noch länger dauert, verzichte ich darauf, eine Rede zu halten, die ich ursprünglich beabsichtigte.

Krummel. Desgleichen.

Specht. Ich ziehe meine Anträge zu §. 10 zurück; sie sind nur gestellt worden auf Grund des §. 10 der Regierungsvorlage. Ich werde mir aber zu §. 12 das Wort erbitten, um das, was ich hier sagen wollte, zu sagen.

Sevin. Ich ziehe meinen Antrag zurück, da das Wesentliche in dem der Commission enthalten ist.

Dr. Schellenberg von Mannheim. Der Antrag der Minorität ist von mir gestellt worden. Es schien mir wichtig, das ausdrücklich an die Spitze zu stellen, was durchführbar ist. Das Abgehen von vier auf drei Jahre hätte keinen eigentlichen Grundsatz für sich gehabt und das Herabgehen auf zwei Jahre wäre auf ein Princip, das der religiösen Mündigkeit gegründet gewesen. Der vorliegende Antrag scheint mir aber zwei Vorzüge in sich zu vereinigen, einmal, daß er diejenige gesetzliche Zeit feststellt, welche jetzt noch in vielen Gemeinden festgehalten wird in Berücksichtigung besonderer Umstände und durch den Eifer einzelner Geistlichen, denen entgegen zu treten ich mich nicht veranlaßt sehen kann. Der andere Vorzug ist der, daß, wo die Umstände und Verhältnisse dazu führen, es nach dem Antrage möglich ist, die Zeit der

Christenlehripflicht nach dem Beschlusse der Kirchengemeindeversammlung herabzusetzen. Aus diesen Gründen ziehe ich den Antrag der Minorität in Uebereinstimmung mit den Herren, die ihn mitgestellt haben, zurück.

Staatsrath Rüßlin. Ich habe schon durch Zwischenbemerkung erklärt, daß die Kirchenregierung mit dem Antrage einverstanden ist; ich betrachte ihn für eine wesentliche Verbesserung, aber bei nochmaliger Prüfung des von dem Herrn Berichterstatter verlesenen Vorschlages muß ich mir doch erlauben, noch eine kurze Bemerkung über die Fassung zu machen. Es scheint mir doch eine kleine Unklarheit in einem Punkte vorhanden zu sein, es wird nämlich in dem ersten Absatz gesagt: „Nach der Confirmation sind Knaben und Mädchen auf vier Jahre zum Besuch der Christenlehre verpflichtet“. Der dritte Absatz lautet dann so: „Bei später eintretender Confirmation etc.“ (Wird verlesen.) Es ist da eine Lücke vorhanden, man weiß nicht, wann die Confirmation stattfinden soll, von dem Alter ist nichts erwähnt und es wird sich empfehlen, das präciser zu fassen. Ich möchte vorschlagen, den dritten Absatz vielleicht so zu fassen: „Erfolgt die Confirmation erst nach dem gesetzlichen Confirmationsalter, so wird die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnißmäßig abgekürzt“.

Lam ey: Ich wünschte, daß gesagt wird: „Nach dem gesetzlich zulässigen Confirmationsalter“. Es ist nur das jüngste Alter bestimmt, es ist aber durchaus nicht verboten, daß man älter wird.

Präsident. Es sind sämtliche Anträge zurückgezogen, und es bleibt nur der Antrag der Commission übrig. Was gegenwärtig noch zur Sprache kam von Seiten des Herrn Vertreters des Oberkirchenraths, ist meines Erachtens nur eine Redactionsverbesserung des von der Commission vorgeschlagenen Entwurfes und das wird wohl leicht in's Reine zu bringen sein; wenn man in der Sache einig wäre, könnte man die Redaction vielleicht die Commissionen machen lassen.

Renck. Ich möchte einen Gegenstand zur Sprache bringen, der, wenn mir gehörig Auskunft gegeben wird, unnöthig macht, daß ich einen Antrag stelle; er betrifft die Dispensationen. Ich beabsichtige, den Antrag zu stellen: „Kinder, welche nach-

weisen, daß sie in einer Lehranstalt den Religionsunterricht genießen, werden von der Christenlehre entbunden“. Ich habe vornehmlich solche Kinder im Auge, welche sich in höheren Lehranstalten befinden und dort Religionsunterricht erhalten. In einer Gemeinde, in welcher die Christenlehrepflicht bis zum 18. Jahre fortbauert, kann der Fall vorkommen, daß Leute, die bereits auf der Universität sind, die Christenlehre besuchen müssen, wenn sie sich nicht in Widerspruch setzen wollen mit der in der Gemeinde herrschenden Uebung. Die Dispensation würde auch junge Mädchen treffen, die in Pensionsanstalten sind. Die Pflichtigkeitkeit solcher Mädchen scheint an sich nicht bedenklich, wenn die Christenlehre nicht im öffentlichen Gottesdienst abgehalten würde; aber es gibt Eltern, welche Anstand nehmen, eine erwachsene Tochter in diese öffentliche Christenlehre zu schicken. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß z. B. das Wehrgesetz schon dem 17jährigen jungen Mann das Recht einräumt, seinen einjährigen Dienst abzuleisten, er kann Unteroffizier werden und eine kleine Abtheilung befehligen, müßte aber selbst gewissermaßen als Schulkind noch in die Christenlehre gehen; ja man kann mit dem 16. Jahre schon als Soldat eintreten und auch in einem solchen Fall wäre der junge Mann genöthigt, in die Christenlehre zu gehen. Wenn es Uebung ist, daß in derartigen Fällen Dispensation ertheilt werden kann, so könnte ich von einem Antrag absehen; da aber in der Vorlage davon keine Rede ist und ein Geistlicher vielleicht streng auf die Einhaltung dieses Gesetzes dringt, so schiene es mir wünschenswerth, wenn davon Erwähnung geschähe. Der eventuelle Antrag ist von Herrn Oberamtmann Leuz unterflügt.

Doll. Es ist seither in keiner Confirmationsordnung auf das Rücksicht genommen gewesen, was der Abgeordnete Renck bemerkt hat, es ist dies aber thatsächlich durch die Uebung in manchen Orten zur Ausführung gebracht, es ist so, daß durch die Uebung da und dort diejenigen, welche höhere Lehranstalten besuchen und fortgesetzten Religionsunterricht genießen, Dispensation von der Christenlehre erlangt haben. Abgeordneter Renck ist selbst damit einverstanden, daß dieser Grundsatz nicht als allgemein gültiger aufgestellt wird und ich möchte ihn auch

nicht von der Synode als allgemein geltend ausgesprochen wissen. Es ist die Christenlehre etwas Anderes, als der Religionsunterricht an einer höheren Lehranstalt. Es ist die Christenlehre die Fortsetzung desjenigen Religionsunterrichts, den bestimmte Geistliche mit bestimmten Kindern vornehmen. Ich halte auch für solche, die höhere Lehranstalten besuchen, die Christenlehre nicht für überflüssig. Wir machen in Karlsruhe die Erfahrung, daß sie zu unsern fleißigsten Christenlehrbesuchern und -besucherinnen gehören, die es äußerlich betrachtet weniger nothwendig haben, unterrichtet zu werden, als Andere. Was die besondere Bemerkung des Herrn Renck betrifft, es könnte die Universität oder der Kriegsdienst Conflict mit der Christenlehre abgeben, so möchte ich doch glauben, es sei nicht nöthig, daß eine Gesetzesbestimmung darüber Erläuterung und Ausgleichung schafft. Es sind das so besondere Ausnahmefälle, daß der einzelne Geistliche oder der Dekan immerhin das Recht gewisser Dispensationen haben muß. Ich halte es auch für unnöthig, wenn Einer Unteroffizier oder Student geworden ist, daß er die Christenlehre besucht, wenn er aber gerne hineinkommt, so ist dagegen nichts zu sagen.

Gräbener. Ich werde mich ganz kurz fassen. Ich wollte zunächst ein Klage lied anstimmen, namentlich deshalb, daß ich in den verschiedenen vorgelegten Vorschlägen eine gewisse Schädigung der seitherigen Übung erkannte, nicht ein Klage lied über die Noth und das Kreuz, in das wir durch die Gesetzgebung mit der Christenlehre gekommen sind. Dieses Pfarrkreuz, das allerdings oft sehr schwer zu tragen war in den letzten Jahren, ist für uns ein recht heilsames gewesen und ich glaube, daß sich da der alte pädagogische Spruch bewahrheitet hat: „Wenn man keine Schläge bekommt, wird man nicht recht warm“. Wir haben Manches erlitten, manche Widerwärtigkeiten sind über uns ergangen von jungen Leuten, die wir kaum erst aus unserem Unterricht entlassen haben, wir sind aber dadurch gewiß erwärmt worden für die Christenlehre und den Werth derselben, und ich darf wohl sagen, unsere Christenlehren haben in Folge der Freigebung nichts verloren an ihrem Werthe, sondern, ich möchte sagen, man hat sich mehr beflissen, der Christenlehre die Bedeutung zu geben, die sie

eigentlich haben soll und haben muß. Im Verlaufe der Zeit haben sich auch diese Noth- und Mißstände nicht vermehrt, sondern vielfach vermindert, namentlich der streitige Jahrgang, der vierte, hat sich wieder in seinen besseren Elementen mehr herbeiziehen lassen. Nun, dieses Klagelied soll nicht weiter ausgedehnt werden, es ist für mich in ein Lob- und Danklied übergegangen und ich spreche in Uebereinstimmung mit meinem Nachbar der Commission meinen herzlichsten Dank aus. Ich würde mir erlaubt haben, meine Anschauung über die Christenlehre in einen Vorschlag zusammenzufassen, der etwa so gelautet hätte: „Nach der Confirmation haben Knaben und Mädchen vier Jahre lang die Sonntagschristenlehre zu besuchen; für größere Städte gelten die Ausnahmebestimmungen der Unionsurkunde“; aber ich bin weit entfernt, einen derartigen Antrag zu stellen, sondern erkläre mich mit Freuden einverstanden mit dem Antrage der Commission.

Seisen. Ich begrüße auch den letzten Antrag der Commission mit großer Freude, indem er uns überhebt, all demjenigen Ausdruck zu verleihen, was wir gegen den ersten Antrag zu sagen hätten. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß dann eine Aenderung in der Verfassungsurkunde herbeizuführen sein wird. Wenn wir den §. 22 der Kirchenverfassung ansehen, in dem erläutert ist, was in Uebereinstimmung mit der Kirchengemeindeversammlung ausgeführt werden kann, so finden wir hier lauter solche Bestimmungen, welche die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde betreffen, es müßte also der Kirchenverfassung ein Zusatz erteilt werden, welcher die Kirchengemeindeversammlung in den Stand setzt, gesetzlich und verfassungsgemäß hier mit einzutreten. Ich weiß wohl, daß die Kirchengemeindeversammlung beigezogen wird, moralisch auf die ganze Gemeinde einzuwirken, ich halte das für nicht schädlich, sondern je mehr der Kreis sich erweitert, in dem solche Einwirkungen von der Kirchengemeindeversammlung ausgehen können, um so nützlicher wird es sein; allein, was wollen wir machen, wenn die Kirchengemeindeversammlung erklärt, wir haben dazu keine Berechtigung, wir sind dazu nicht befugt. Außerdem glaube ich, daß ein solches Uebereinstimmen mit der Kirchengemeindeversammlung erschwert ist, weil die Kirchen-

gemeindeversammlung aus einer ziemlichen Anzahl von Mitgliedern besteht und bekanntlich mit einer großen Anzahl von Köpfen man viel weniger in Uebereinstimmung kommt, als mit einer kleinen. Da nun der Kirchenausschuß befugt ist, die Ausnahme zu bestimmen, so glaube ich, würde es keiner Erschwerung unterliegen, wenn von dem Kirchengemeinderathe aus unmittelbar an den Diöcesanausschuß der Antrag auf Genehmigung der Ausnahmen gestellt wird. Ich trete dem Antrage des Abgeordneten Renck bei und glaube, daß in das Gesetz irgend ein Satz aufgenommen werden sollte, in welchem diese Fälle, welche sehr auffallend hervortreten könnten, aufgeführt werden. Im Uebrigen, da durch die Commission das Alles beseitigt worden ist, was der frühere Antrag herbeigeführt hatte, so enthalte ich mich, um die Debatte abzukürzen, der weiteren Ausführung.

Doll. Was das rechtliche Bedenken des Herrn Vorredners betrifft, so bemerke ich, daß in §. 24 der Kirchenverfassung nicht steht, was die Kirchengemeindeversammlung zu thun hat, es steht dort, was ohne die Kirchengemeindeversammlung nicht geschehen darf; damit ist nicht gesagt, daß sie außerdem nicht noch eine Menge anderer Dinge thun darf. Das ist dadurch begründet, daß, wo es sich um Ortsgebräuche handelt, man naturgemäß eine möglichst große Anzahl von einflußreichen Männern in der Gemeinde theilhaftig, und deshalb den größeren Kreis der Kirchengemeindeversammlung zur Bildung eines Ortsgebrauches lieber bezieht, als den kleineren Kreis des Kirchengemeinderaths.

Dekan Schmidt. Bezüglich des Antrags des Abgeordneten Renck glaube ich, sollten wir uns an die Unionsurkunde anschließen. Nach §. 6 derselben haben die Presbyterien das Recht, in Städten die Dispensation zu ertheilen, unter Presbyterien verstehen wir die Kirchengemeinderäthe, und damit ist dem Antrage des Abgeordneten Renck vollkommen Genüge geleistet. Es wird heißen, die Kirchengemeinderäthe haben das Recht, Dispensationen zu ertheilen, ganz allgemein.

Reinh. Schellenberg. Ich möchte den Antrag des Abgeordneten Renck unterstützen und zugleich bemerken, daß diese

Ette an mehreren Orten schon besteht, wenigstens in Lörrach sind die Schüler des Pädagogiums nie in die Christenlehre gegangen und ich habe das nie beklagt, weil ich glaube, daß sie im Pädagogium einen bessern Religionsunterricht bekommen, als es in der Christenlehre der Fall ist. In der Christenlehre kann man auf diese verschiedene Altersklassen und Bildungsgrade keine Rücksicht nehmen, man muß für Alle dasselbe geben, für die Jüngsten, wie die Ältesten, und das hat etwas Mißliches, man verleidet den Kindern dadurch die Freude am Unterricht, wenn sie nicht fühlen, daß sie etwas Neues und Besseres bekommen. Aus dem Grunde unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Knecht.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß Sie die Discussion über §. 10 im Allgemeinen für ausreichend erachten und in dieser Beziehung nicht weiter fortsetzen, d. h. daß die Synode sich für hinreichend unterrichtet über die Sache erklärt. Dagegen werden Sie noch gestatten, daß die Discussion mit Bezug auf die neueren Anträge der Herren Knecht und Schmidt noch fortbauert, die beiden Anträge haben das Nämlische im Sinn, aber sie lauten etwas verschieden, und in dieser Beziehung ist die Meinung noch nicht so geklärt. Ich will die Herren fragen:

Sind Sie damit einverstanden, daß die Discussion über die Hauptsache des §. 10 nicht weiter fortgesetzt werde?

Mez. Ich glaube, wir können die Discussion im Allgemeinen über §. 10 noch nicht schließen. Ich habe noch einige Antworten zu geben und ich glaube, die Billigkeit wird erfordern, daß mir das gestattet wird.

Präsident. Ich werde am wenigsten Einsprache machen. Ich gebe Ihnen das Wort.

Mez. Hochgeehrte Herren! Wir haben hier einen veränderten Entwurf vor uns, die hohe Kirchenregierung hat uns den Vorschlag gemacht, die Zeitdauer der Christenlehre auf drei Jahre zu beschränken, beziehungsweise auch noch weiter herabzugehen. Die Commission hat Ihnen einen veränderten Antrag vorgelegt, nämlich die drei Jahre auf vier Jahre zu erhöhen und ich erlaube mir, Sie auf dieses Factum aufmerksam zu machen. Wir haben heute wieder von dem Herrn

Vertreter der Kirchenregierung gehört, daß dieselbe zu der Vorlage, welche die Christenlehripflicht auf drei Jahre herabsetzen sollte, durch den Umstand veranlaßt worden ist, daß aus vielen Diöcesen Berichte gekommen sind, die gesagt haben, die vier Jahre seien nicht mehr beizubehalten. Wir aber sind anderer Ansicht geworden, wir meinen, die vier Jahre müßten festgehalten werden, wo immer möglich. Wenn ich mich nun frage, wie die Kirchenregierung zu dieser Vorlage gekommen ist, so beantworte ich mir diese Frage wie folgt: Die Kirchenregierung ist gewissermaßen in den allgemeinen Geist, der in allen Verhältnissen herrscht, eingegangen, nämlich auf den Geist, daß man nachgeben müsse den Forderungen der Gemeinden, den Forderungen des Volkes. Dieser Geist herrscht in unseren Tagen, allein das ist nicht immer ein guter Geist, es ist nicht immer gut, solchen Forderungen nachzugeben, und daß es nicht immer gut ist, das haben wir bewiesen, wir haben in der Commission einstimmig beschlossen und ich sage das mit großer Freude, daß wir diesen Beschluß mit Einstimmigkeit gefaßt haben, dieser Forderung nicht nachzugeben, sondern zu bestehen auf demjenigen, was wir für recht und gut erachten; wir haben gesagt, wir wollen die Christenlehripflicht auf vier Jahre erhalten wissen und wir Alle haben ausgesprochen, daß es eine äußerst wichtige Sache sei für unsere Kirche, daß diese Zeitdauer möglichst beibehalten werde. Die Befürchtungen aber, die dagegen laut geworden sind, sind allerdings in unsern derzeitigen Verhältnissen begründet; weil wir aber erkennen, daß es von der größten Bedeutung sei, diese längere Zeitdauer beizubehalten, so ist es gewiß ganz natürlich und in der Sache wesentlich begründet, wenn wir auch darüber sprechen: Wie können wir denn das erreichen, daß wir unsere Jugend zu der längeren Christenlehrzeit anhalten? Und darauf ist man bis jetzt noch gar nicht eingegangen. Man wird mir vielleicht jetzt sagen, das Wesen des Unterrichts gehöre nicht in diese Ordnung hinein, ich sage aber, allerdings muß darüber gesprochen werden; wenn wir sagen, wir halten es für gut, die vier Jahre beizubehalten, so müssen wir auch von den Mitteln sprechen, die dazu führen können, daß die vier Jahre möglich werden. Ein Wort in dieser Richtung ist allerdings gefallen,

und zwar von dem Herrn Prälaten. Er hat gesagt, es werde schon gehen, wenn wir die Sache gut machen, und das sage ich auch; es wird gehen, wir werden die vier Jahre einhalten können, wenn wir die Sache gut machen und die Frage ist nur die: Wie machen wir die Sache gut?

Präsident. Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß sein Botum sich wesentlich auf den §. 12 bezieht und nicht auf den §. 10, und ich glaube, wenn Sie hierüber weiter reden wollen, so können Sie immer noch bei §. 12 das Wort begehren.

Mez. Das kann ich auch ganz gut thun.

Präsident. Ich möchte nur, daß nicht der §. 12 mit in Berathung gezogen wird, weil man sich zunächst an §. 10 halten muß.

Mez. Ich kann das auch bei §. 12 sagen.

Oscar Schellenberg. Ich kann mich im Allgemeinen mit dem Antrage des Abgeordneten Renck nicht einverstanden erklären. Ich glaube, erstens wird die Nothwendigkeit zu solchen Dispensationen doch meistens nur in Städten eintreten, und in den Städten haben wir nach dem Vorschlage ohnedies schon das Recht, die Zeitdauer bedeutend herabzusetzen, ja ich glaube, das ist thatsächlich schon so, daß in den Städten die Zeitdauer eine so kurze ist, daß es im Grunde einer Dispensation nicht bedarf, und daß darum solch außerordentliche Fälle, wie Herr Renck sie erwähnt hat, überhaupt nicht vorkommen. Ich habe sogar einen besonderen Grund, nicht zu wünschen, daß gerade diese Elemente aus der Christenlehre gestrichen werden, denn es sind gerade diese die fleißigsten und empfänglichsten Besucher und die Eltern sind uns gewiß zu Dank verpflichtet, wenn wir dieselben beibehalten und wenn wir darauf einen Werth legen, daß namentlich die Knaben sich nicht alsbald nach der Confirmation als junge Studenten bünken und sich von der Kirche fernhalten. Es freut mich, gerade constatiren zu können, daß diese Elemente unsere besten Elemente sind und daß sie immer gleichsam den Kern bilden, an den die andern sich anschließen. Ich würde es sehr bedauern, wenn man da keine Thüre öffnen würde, um uns diejenigen zu berauben, die die fleißigsten sind. Sollte ein Fall

der Art eintreten, wie Herr Kencf angedeutet hat, so könnte ich mich entschließen, wenigstens ein Recht der Dispensation in bringenden Fällen dem Kirchengemeinderath zuzugestehen, aber nicht von vornherein zu sagen, die brauchen nicht zu kommen, wenn sie nicht wollen. Darum möchte ich höchstens als einen Zusatzantrag oder Aenderungsantrag der hohen Synode vorschlagen, daß der Kirchengemeinderath Dispensationen ertheilen kann.

Präsident. Es liegen nun drei Aenderungsanträge vor, welche sich alle auf denselben Gegenstand beziehen. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, wenn man diese Anträge von dem §. 10 im Uebrigen trennt, und ich frage:

Wünschen Sie, daß die Discussion über §. 10 fortgesetzt wird, oder hält sich die Synode für hinreichend unterrichtet, um abzustimmen?

(Ja!)

Dann bitte ich, abzustimmen. Die Herren, welche der Meinung sind, daß die Discussion im Allgemeinen erschöpft sei, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die große Majorität; es bleibt also nur noch die Berathung über die neuen Anträge. Alle diese neuen Anträge enthalten Dispensationen, und es fragt sich nur, unter welchen Bedingungen und unter welchen Formen, und ich möchte mir erlauben, zur Abkürzung einen Vorschlag zu machen. In dem Gedanken liegt die Sache richtig, aber es ist schwer, diesen Gedanken correct zu formuliren und man thut vielleicht am besten, die Sache einer Commission zu überweisen.

Wenn das der Fall wäre, so würden wir warten, bis die Commission uns einen neuen Antrag bringt.

Doll. Was die Dispensation Einzelner betrifft, so besteht eine ganz bestimmte Feststellung in der Beilage A zur Unionsurkunde. Diese Beilage redet absichtlich nicht von einer Herabsetzung des Alters im Allgemeinen, sondern von der Dispensation im Einzelnen. Lassen Sie mich dieselbe noch einmal vorlesen. (Wird verlesen.) Ich glaube nicht, daß wir etwas Weiteres nothwendig haben, als was hier steht.

Präsident. In diesem Falle würde der Zusatz einfach darin bestehen, daß man die betreffende Stelle der Unionsurkunde aufnimmt. Ich will Sie fragen:

Wollen Sie die Sache sofort erledigen?

Renck. Ich will bekennen, daß ich zu meinem Antrage noch aus einem andern Grunde veranlaßt worden bin. Es besteht gegenwärtig eine Agitation, welche den Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten für nicht mehr schulpflichtige Schüler ganz beseitigt wissen will. Diese Agitation wurde zunächst durch Schwierigkeiten bei dem katholischen Religionsunterricht veranlaßt, sie richtet sich aber auch gegen die andern Con-
fessionen. Es scheint mir beklagenswerth, wenn jene Bestrebungen an Bedeutung gewinnen würden. Ich wünsche nicht, einen Vorwand dazu zu geben, daß man sagen könnte: Die Schüler sind ja verpflichtet, ihren Religionsunterricht in der Christenlehre zu empfangen, die Lehranstalt hat daher keine Veranlassung, auch ihrerseits Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Ich muß deshalb immer noch die Opportunität des Antrags für begründet erachten.

Präsident. Wollen Sie sich darüber entscheiden, ob der Antrag in Betracht zu ziehen sei? Sind die Herren damit einverstanden, daß er in Betracht zu ziehen ist?

„Ja“.

Unter dieser Voraussetzung ist es fraglich, wollen Sie jetzt diesen Antrag erledigen, oder wollen Sie denselben an die Commission verweisen? Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß dieser Antrag jetzt schon sich erledigen lasse, die bitte ich, sich zu erheben.

Es ist das die große Majorität.

Dann gebe ich denjenigen Herren das Wort, welche sich gemeldet haben, möchte aber fragen, ob Sie nur in Bezug auf diesen Antrag sich gemeldet haben, denn im Uebrigen ist die Discussion über §. 10 nicht weiter fortzusetzen. Es haben sich gemeldet die Herren Bechtel, Specht, Schellenberg von Mannheim, Guyet, Sevin, Sachs von Heidelberg und Armbruster.

Bechtel. In Bezug auf das Allgemeine des §. 10 kann ich natürlich überhaupt nicht mehr sprechen, nachdem die Discussion hierüber geschlossen ist. Ich möchte nur einige Bemerkungen in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Renck mir erlauben. Ich möchte dasjenige unterstützen, was der Abgeordnete

Schellenberg von Lörrach bemerkt hat. Es besteht bei uns (Durlach) dieselbe Sitte, wie in Lörrach, es wird immer besondere Schwierigkeiten haben, diejenigen Schüler noch herbei zu bringen, welche höhere Lehranstalten nach der Confirmation noch fortbesuchen und also einem regelmäßigen Religionsunterricht noch anwohnen. Ich gebe zu, daß der Unterricht in der Christenlehre ein wesentlich verschiedener ist von dem gewöhnlichen Religionsunterricht in den Schulen, allein nichts desto weniger ist er ein gewisser Ersatz für die Christenlehre und ist auch seither so betrachtet worden. Ich glaube daher, daß, wenn bestimmt wird, daß auch diese Schüler die Christenlehre zu besuchen haben, wir einen Beschluß fassen würden, welcher in solchen Gemeinden, in denen dieser Besuch bisher nicht üblich gewesen ist, nicht ausführbar wäre. Ich wäre dafür gewesen, daß dieser Antrag an die Commission zurückgewiesen worden wäre, um eine genauere Fassung zu verabreden, allein ich glaube, daß die Berufung auf die Unionsurkunde vollständig ausreicht, um hier das Richtige zu treffen.

Specht. Es ist mir sehr lieb, daß der Antrag des Abgeordneten Knef gestellt worden ist aus demselben Grunde, den die Herren Schellenberg und Bechtel angeführt haben. Ich kenne aus Erfahrung diese Sitte, daß die Pädagogen der Christenlehre enthoben sind, aber ich möchte mir erlauben, diese Sitte eine Unsitte zu nennen. Ich habe in meiner Jugend selbst die Wohlthat dieser Unsitte genossen, und ich weiß, wie mir in Durlach seiner Zeit mancher Volksschüler vorwurfsvoll gesagt hat: „Ihr Lateiner müßt nicht in die Christenlehre, aber wir müssen hinein!“ Ich wünschte, daß der Antrag des Abgeordneten Knef abgewiesen wird, und ich kann mit dem, was der Herr Berichterstatter und Herr Oscar Schellenberg angeführt hat, nur übereinstimmen. Es ist die Christenlehre so von dem Unterricht in der Schule verschieden, daß gerade auch diese jungen Leute dieser Einführung in das kirchliche Leben, wie sie die Christenlehre geben soll, recht sehr bedürfen und solche eine Wohlthat für sie ist. Es ist auch für diejenigen jungen Leute, welche nur die Volksschule besucht haben, religiös sittlich fördernd, wenn die aus den andern Anstalten an diesem Theile des kirchlichen Lebens auch Theil nehmen. Die Dis-

penfation für einzelne Fälle, auf welche der Abgeordnete Renck sich beruft, daß sie nothwendig werde, die kann ertheilt werden, wie seither auch; in solchen einzelnen Fällen ist es der Weisheit der Ortskirchenbehörde wohl zu überlassen, aber solche Generaldispensationen, daß solche junge Leute, welche höhere Lehranstalten besuchen, schon um derwillen befreit sein sollen, halte ich nicht für angemessen.

Dr. Otto Schellenberg. Ich kann mich mit dem Antrage des Abgeordneten Renck nicht einverstanden erklären. Der Umstand, der mich nöthigt, mich gegen den Antrag zu erklären, ist gerade das schöne Beispiel, das von den Schülern dieser Anstalten, insbesondere von den Mädchen der Institute und der höheren Töchteranstalten, gegeben wird. Sodann glaube ich, wenn eine Dispensation ermöglicht und ertheilt wird, daß die Wirkung auf die Uebrigen eine sehr bedauerliche sein würde. Es hat mir immer wohlgefallen, wenn die Mädchen der Töchtererschule in dieser Stunde erscheinen, und ich weiß, daß viele Andere durch dieses Beispiel herangezogen werden; es bildet sich gleichsam ein sociales Band zwischen diesen Kindern. Ich kann mich also mit dem Antrage nicht einverstanden erklären, wenn ich zurückblicke auf die in Mannheim vorliegende Thatsache, daß gerade diese Kinder den Stamm unserer Kathisation bilden.

Präsident. Ich habe mitzutheilen, daß die Herren Schmidt und Schellenberg von Heidelberg sich zu einem Antrage verständigt haben, der dahin lautet:

„Die Kirchengemeinderäthe haben das Recht, in dringenden Fällen Dispensation zu ertheilen.“

Renck. Ich kann mich damit einverstanden erklären, wenn die Kirchenregierung erklärt, daß sie bereit ist, im Wege des Recurses zu entscheiden, wenn der Kirchengemeinderath die Dispensation nicht ertheilt.

Staatsrath Rühl. Das versteht sich von selbst, der Recurs ist zulässig.

Präsident. Das halte ich auch für selbstverständlich. Es ist also nur noch ein Abänderungsantrag, der gegenwärtig vorliegt.

(Rufe: Schluß!)

Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß die Synode hinreichend unterrichtet sei, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist große Majorität.

Präsident. Es käme also zunächst dieser allgemeine Änderungsantrag als Zusatzantrag zur Abstimmung. Er lautet: „Die Kirchengemeinderäthe haben das Recht, in dringenden Fällen Dispensation zu ertheilen.“

DOLL. Ich möchte mir als Berichterstatter noch einige Worte erlauben.

Was die Form dieses Antrags betrifft, so würde im Fall der Annahme das „Dispensation ertheilen“ vielfach so verstanden werden, als wenn der Kirchengemeinderath zu entscheiden hätte, ob ein Kind ein oder zwei Sonntage von der Christenlehre wegbleiben darf, während dies doch Sache des Pfarrers ist. Aber auch aus materiellen Gründen bitte ich, den Antrag nicht anzunehmen, denn es würde seine Ausführung einem Siebe gleichen, mit welchem Sie die besseren Schüler aus der Christenlehre hinausfallen lassen, während Sie die geringeren darin behalten.

Im Interesse der Kinder selbst und des unterrichtenden Geistlichen bitte ich Sie also, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Präsident. Ich bitte also diejenigen Herren, die mit dem vorlesenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben.

Das letztere ist die Mehrheit, es wird also der Antrag fallen und käme der §. 10 nach dem Antrage der Commission, vorbehaltlich der Redaction, zur Abstimmung.

Schellenberg von Börrach. Ich möchte die Frage stellen, wie es zu halten ist, wo thatsächlich die Sitte besteht, daß die Schüler des Pädagogiums nicht in die Christenlehre kommen.

Präsident. Darüber kann ich keine Auskunft geben, da die Synode beschlossen hat, den Zusatz nicht aufzunehmen, man wird dies also der Praxis überlassen müssen.

Der Herr Berichterstatter hat nun das Wort bezüglich der Fassung.

DOLL. Es ist der dritte Absatz des §. 10 nunmehr nach

dem Vorschlage des Herrn Staatsraths Nüsslin in Uebereinstimmung mit der Commission so gefaßt worden: „Erfolgt die Confirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Confirmationsalter, so wird die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnißmäßig abgekürzt.“

Präsident. Sie kann ja nicht früher erfolgen, sie muß erfolgen, nachdem das Alter erreicht ist.

DOLL. Es heißt aber: „Nach dem gesetzlich zulässigen Alter.“

Renck. Ich möchte einen Redaktionsvorschlag machen. Ich würde beantragen, den ersten Absatz so zu fassen: „Nach der Confirmation, beziehungsweise vom Confirmationsalter (§. 1 und 2) an gerechnet, sind Knaben und Mädchen“ zc.

Präsident. Dieser Antrag ist in der Commission auch gestellt worden und man hat darüber sehr ausführlich verhandelt. Man legte aber Werth darauf, daß in dem dritten Satz der Gedanke dem Geistlichen und dem Publicum klar gemacht werde und das geschieht nur durch ausdrückliche Erwähnung, wenn auch eine andere Redaction vielleicht correcter wäre. Es kommt nicht sowohl darauf an, eine Redaction zu finden, die allen Anforderungen der Logik entspricht, als eine solche, die den Bedürfnissen des Volkes entspricht.

DOLL. In den gewöhnlichen Fällen findet die Confirmation in dem gesetzlich zulässigen Alter statt und nur in Ausnahmefällen nach dem gesetzlich zulässigen Alter, wir sagen deshalb: „Erfolgt die Confirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Confirmationsalter u. s. w.“

Präsident. Sind Sie nun damit einverstanden, daß der §. 10 nach dem Commissionsantrage mit dieser Redactionsänderung angenommen wird? Wer mit dem Commissionsantrag stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Derselbe ist angenommen.

Es folgt nun der

§. 11.

DOLL. Bei dem §. 11 ging der Antrag in dem Gesetzentwurfe des Oberkirchenraths dahin, daß diejenigen Kinder, welche

nicht confirmirt, aber doch der Schule entlassen sind, vor ihrer Confirmation schon die Christenlehre zu besuchen haben. Ihre Commission war der Ansicht, daß dieser vorhergehende Besuch der Christenlehre in den Fällen nicht nothwendig sei, wenn diese Kinder noch am Religionsunterrichte in der Schule theilnehmen, ja daß sogar das Letztere vorzuziehen sei, daß der Geistliche sich eher bemühen soll, diese Kinder in den Religionsunterricht der Schule hereinzuziehen, als sie in die Christenlehre zu nehmen.

Die Commission empfiehlt Ihnen also die Annahme des §. 11 in der von mir vorgeschlagenen Fassung.

Präsident. Sind Sie mit dem §. 11 einverstanden, wie Ihnen die Commission vorschlägt?

(Zustimmung.)

§. 12.

Dekan Schmidt. Es handelt sich bei dem §. 12 um die Regelung des fleißigen Besuches der Christenlehre.

Da wir äußere Zwangsmittel nicht haben, so kommt es wesentlich auf die innere Einrichtung der Christenlehre an, um dadurch den jungen Leuten einen Stoff in der Religionslehre zu bieten, der sie auch innerlich anzieht, daß sie mit Lust und Liebe zur Christenlehre kommen. Bisher war vorgeschrieben, daß in der Christenlehre nur Katechismus getrieben werden soll. Insbesondere in Beziehung auf den neuen Katechismus ist diese Bestimmung eine sehr unglückselige; denn es ist sehr wenig unterhaltend für die jungen Leute, die die Christenlehre besuchen, all dasjenige nochmals zu treiben, was im Religionsunterricht schon getrieben worden ist.

Wenn ich mir vergegenwärtige, was wir in der Christenlehre erzielen sollen, beziehe ich mich insbesondere auf den Befehl unseres Herrn Jesu Christi selbst, der gesagt hat, daß wir diejenigen, die getauft sind, lehren sollen, daß sie halten Alles, was er befohlen hat. Ich glaube, daß damit eine Norm gegeben ist, wie wir keine bessere finden können. Der Unterricht in der Christenlehre ist, wie schon von einem Redner bemerkt worden ist, nicht allein Unterricht, sondern hat vorzugsweise den Zweck, auch erziehend dahin zu wirken, daß die jungen

Christen im Leben dasjenige thun, was ihnen in der Christenlehre gelehrt wird. Da sind nun zwei Wege möglich: Entweder wir gehen sogleich auf die Quelle aller Sittenlehren zurück, d. i. das Evangelium, wir nehmen ein Evangelium heraus und unterrichten die Katechumenen über alles aus dem Evangelium, was sich auf das Leben Christi bezieht, und ich kann Ihnen da aus Erfahrung sagen, daß dieser Unterricht ein sehr lebendiger ist und daß man durch all die Fragen, die in dem Evangelium angeregt werden, mitten in das Leben der jungen Christen hinein gestellt wird und daß deshalb dieser Unterricht in der Christenlehre ein sehr segensreicher ist, weil er die ganze Geisteskraft der jungen Leute fesselt. Oder wir hätten einen zweiten Weg und der war bei dem alten Katechismus möglich. Wenn wir diesen noch hätten, der anerkanntermaßen ein ausgezeichnetes Spruchbuch ist — und wenn später von den Lehrmitteln die Rede ist, werde ich darauf zurückkommen — müßte man sich in dem Religionsunterricht hauptsächlich auf den Theil beschränken, der von der Glaubenslehre handelt, denn die Glaubenslehre läßt sich ja von der Sittenlehre nicht trennen, Beides geht Hand in Hand, nur ist in der ersten Periode des Religionsunterrichts in der Schulzeit die Hauptbetonung auf den Glauben gerichtet. Der zweite Theil des alten Katechismus handelt von der Sittenlehre und gründet sich auf das große Gebot unseres Herrn: Du sollst Gott lieben von ganzem Herzen und Deinen Nächsten wie Dich selbst. Dort ist von Pflichten die Rede, die hauptsächlich auf das christliche Leben sich beziehen, und es gibt kaum irgend ein Lebensverhältniß, das dort nicht ausführlich behandelt ist. Wenn der zweite Theil des alten Katechismus auch früher schon hauptsächlich auf die Zeit der Christenlehre wäre beschränkt worden, wären alle Klagen wegen des Auswendiglernens nicht gekommen und ich glaube kaum, daß dann der alte Katechismus wäre abgeschafft worden. Ich wollte indeß damit nur zeigen, daß der Stoff der Christenlehre mindestens ein ganz anderer werden muß, als er gegenwärtig ist, namentlich, wenn wir den Stoff aus dem Katechismus, wie er gegenwärtig ist, nehmen sollen.

Wir können uns doch nicht auf die Haustafel beschränken, die doch nur von den innern Verhältnissen des Landes handelt,

während von den andern nicht die Rede ist und z. B. die allgemeine Nächstenliebe darin gar nicht vorkommt. Es sollte in dem Paragraphen gesagt werden, daß vorzugsweise der Unterrichtsstoff aus dem Evangelium genommen werden soll. Wenn wir das Evangelium Marcus zu Grunde legen, haben wir ein solches, das kurz ist.

(Rufe: „Zur Sache!“)

Das gehört zur Sache, denn es betrifft die Lehrmittel, die wir bei der Christenlehre benützen können. Ich meine also, daß, wenn der Geistliche seine Christenlehrepflicht thut, er damit auch wesentlich dahin wirkt, daß die Christenlehre fleißig besucht wird. Es ist dies meines Erachtens sogar das einzige Mittel, wodurch wir ausreichen können.

Das Zweite, was hier nicht erwähnt ist, ist die Pflicht der Eltern, die Kinder regelmäßig in die Christenlehre zu schicken, und die Synode sollte sich meines Erachtens auch darüber aussprechen, weil es nicht genügt, zu sagen, die Kirchengemeinderäthe haben die Aufsicht zu führen. Wir kommen weit besser aus, wenn die Eltern erkennen, daß sie ihre Kinder regelmäßig in die Christenlehre schicken sollen. Dies wollte ich hier nur kurz betonen.

Specht. Hochgeehrte Herren! Erlauben Sie mir auf diesen, sehr auf das innere Leben führenden Vortrag einen andern zu halten, der sich mehr nüchtern hält.

Wir haben, wie ich vor mir sehe, eine Gesetzesvorlage, die anfängt: „Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c.“

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden erlassen wir folgende Confirmationsordnung.“

Es ist also eine kirchengesetzliche Ordnung und bei jeder gesetzlichen Ordnung ist eine wesentliche Frage die: Erlassen wir ein Gesetz, und zwar von solcher Autorität, daß es auch wirklich durchgeführt wird?

Hier ist nun der §. 12 zu dem §. 10 eine sehr wichtige Ergänzung und ich bin sehr dankbar, daß die Commission diesen Ergänzungsparagraphen eingefügt hat, denn auf die

Durchführung wird schließlich Alles ankommen, wenn die Christenlehropflichtigkeit wirklich Segen bringen soll.

Ueber den Thatbestand, wie es in der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche in den einzelnen Gemeinden aussieht, ist fast zu wenig zur Instruction der Synode dargestellt worden. Das meiste Thatächliche findet sich in der Begründung, die der hohe Oberkirchenrath zu dem §. 10 gegeben hat. Dort sind Zahlen angeführt und die Zahlen gründen sich auf die Kirchenvisitationen; die Kirchenvisitationen gründen sich auf die Berichte der einzelnen Pfarrer, und auf die Kirchenvisitationen wird immer ein Bescheid gegeben, und einen angenehmen Bescheid zu erhalten, ist jedes Pfarrers und Kirchengemeinderaths dringender Wunsch.

Ich glaube, wenn der Thatbestand, wie es wirklich in den einzelnen Gemeinde aussieht, photographirt vor Ihnen läge, Sie würden vielleicht etwas erschrecken. Ich weiß zwar, daß einzelne Dekane in der glücklichen Lage sind, zu berichten: In meiner Diöcese sieht es mit der Durchführung der bisherigen Ordnung noch recht gut aus, man hört zwar da und dort, daß die Sache etwas zerbröckelt, aber durch die Anstrengungen der Geistlichen und der Kirchengemeinderäthe ist dort doch ein sehr ordentlicher Zustand hergestellt.

Ich kann natürlich im Einzelnen nicht genauer beurtheilen, was die Dekane über ihre Diöcesen sagen. Nur ist mir bei mancher dieser Darstellungen schon die bekannte Geschichte eingefallen, als die Kaiserin von Rußland ihr Reich bereist hat; sie ist über den schönen Zustand ihres Reichs ganz glücklich heimgekommen und hintennach hat sich Manches als eine Coufissendarstellung herausgestellt. Wenn ich Gelegenheit hatte, gerade solche Herren Dekane zu fragen: „Wie sieht es aber in Ihrer Stadtgemeinde aus?“ so hieß es: „Ja, da ist freilich etwas Anderes, da geht es nicht so, da gibt es viele Lücken, aber doch geht es auch noch.“

Genauere Mittheilungen kann ich machen aus dem und jenem Orte, wo ich hinkomme — ich kann um so ruhiger reden, als ich in meiner Gemeinde nicht die schlimmsten Erfahrungen habe, sondern immer vier Jahrgänge in der Christenlehre, wenn auch manchmal mit Lücken habe, ich spreche also

nicht von mir. Ich habe aber manchen Schmerzensruf von treuen eifrigen Geistlichen gehört, die auch die Christenlehre anziehend zu machen verstehen, die mir aber sagten: „Ach, wenn wir doch auch gegen Unordentliche und gegen Solche, die die Ordentlichen stören, eine gewisse Handhabe hätten“, und als ich zur Synode gewählt wurde, ist mir von einigen meiner Diöcesanen zur Pflicht gemacht worden: Bringt nicht wieder aus der Generalsynode ein Gesetz über die Confirmationsordnung, das uns unmöglich ist, durchzuführen. Ich wünsche deshalb, daß man in diesen Paragraphen, der von der Durchführung des Gesetzes handelt, eine wirkliche praktische Handhabe gebe, damit nicht wieder ein Gesetz zu Stande kommt, das dem thatsächlichen Zustande nicht entspricht und das nicht im Stande ist, die vorhandenen schlimmen Zustände zu verbessern, denn wenn es auch gestatet ist, bis auf zwei Jahre herunterzugehen, werden vielleicht diese zwei Jahre, wenn nicht gute Handhaben gegeben sind, nicht einmal durchzuführen sein.

Ich könnte Ihnen einen Brief von einem sehr treuen, eifrigen Geistlichen mittheilen, der von beiden Seiten der Synode geachtet wird, der nicht einmal in einer Landgemeinde — sie ist allerdings in der Nähe einer größeren Stadt — den ersten Jahrgang zusammenhalten kann. Er hat die schmerzliche Erfahrung gemacht, daß diejenigen, die in die Christenlehre gehen, von den übrigen, die nicht hineingehen, an der Kirchenthüre mit der Cigarre im Munde empfangen und höhnisch gefragt werden, was sie denn auch gelernt haben. Es sieht thatsächlich da und dort vielleicht schlimmer aus, als Manche denken. Ich wünschte nur, daß die vierundzwanzig Pfarrer hier jeder ganz ehrlich und deutlich sagte, nicht wie es da und dort aussieht, sondern wie es in dem letzten Jahre in seiner Gemeinde ausgesehen hat. Es würde vielleicht nicht einmal die Mehrzahl von uns sagen können, es sieht gut aus. Nun komme ich darauf: Wie können wir dieses Gesetz durchführen? Da habe ich mir nun eine Anzahl guter Vorschläge aus einer vortrefflichen Verordnung des Oberkirchenraths, die derselbe im Jahre 1868 auf Grund der Diöcesansynodalverhandlungen von 1867 erlassen hat, herausge-

schrieben und ich bin mit jenen Anleitungen, wie es zu machen ist, ganz einverstanden, obwohl sie mir mit der Anwendung moralischer Mittel theilweise zu weit zu gehen scheint, sogar so weit gehend, daß eine Rennung der Widerspenstigen im öffentlichen Gottesdienst von der Kanzel herab gestattet sein soll. Ich verkenne den höhern Werth der moralischen kirchlichen Mittel nicht, im Gegentheil, ich stelle sie vielleicht höher als mancher Andere und wende dieselben, wo nöthig, auch an, aber nur sehr vorsichtig, denn bekanntlich nutzen sich moralische Mittel, namentlich wenn sie angewendet werden sollen, um einzelne äußere Unordnungen und Unbotmäßigkeiten abzustellen, außerordentlich ab. Es kommt mir bei Anwendung solcher moralischer Mittel, als da sind: seelsorgerlicher Besuch und Zusprache, Vorladung vor den Kirchengemeinderath, ernste feierliche Ermahnungen wegen öfteren Widersprechens, bei jungen Leuten, namentlich des männlichen Geschlechts vom 14. bis 16. Jahre, was bekanntlich die Jahre sind, die Jeder mit dem rechten Namen kennt, gerade vor, wie wenn man Fliegen, die sich ins Gesicht setzen, mit Hammerschlägen oder mit tüchtigen Steinwürfen gründlich tödten wollte. Die inneren Mittel, nämlich die Christenlehre durch einen interessanten Vortrag anziehend zu machen, schätze ich sehr hoch, und möge sie Jeder benützen, wie er kann. Ein anderes Mittel, die Sonntagschule durch die Geistlichen halten zu lassen, was von mir benützt wird, halte ich ebenfalls für gut, es sind aber nicht Viele im Stande, dies Mittel durchzuführen und dadurch die jungen Leute an sich zu ziehen. Andere höhere moralische Mittel, wie das Vorladen vor den Kirchengemeinderath und dergleichen, müssen doch nur angewendet werden, wenn andere viel naturgemähere nichts helfen, und hier komme ich erst auf den praktischen Zielpunkt, worauf ich hinaus will und der theilweise auch in meinem Antrage gedruckt steht.

Ich wünschte nämlich für gesetzwidriges unordentliches Verhalten auch vor Allem von der Ortskirchenbehörde äußerlich angewendete Ordnungsstrafen oder wie man das heißen will. Ich weiß nun, wie da Mancher denkt: Dagegen muß ich mich erheben, denn das geht nicht an, für die

Kirche und für kirchliche Dinge mit unkirchlichen Mitteln, mit Polizeimitteln und dergleichen zu wirken. Ich bin auf solche Vorwürfe und die Antwort darauf gefaßt, ich habe mich schon von vornherein darauf gerüstet, sie prallen an mir ab, wie wenn ich dreifaches Erz um die Brust hätte, weil ich aus der Praxis rede. Ich könnte auch über ideales kirchliches Wirken reden, ich habe es bisher noch nicht gethan, wenn es aber verlangt wird, könnte ich die Probe machen. Es kommt mir hier vor, wie wenn Jemand über das Landleben und den Landmann ein schönes Idyll, unter dem kühlen Schatten eines Baumes liegend, schreibt und man dann den Landmann mit Hacke und Karst auf das Land hinaus gehen und das Feld bearbeiten sieht. Da wird man sagen, eine solche Arbeit ist freilich etwas Anderes, als romantische Idyllen schreiben! Wenn man in einzelnen Gemeinden es mit dem Widerstreben einzelner junger Leute zu thun hat, da ist es das Beste, die Handlung, die auf diese Weise begangen wird, mit den entsprechenden Mitteln zu bekämpfen und ihr entgegen zu treten. Die Handlung solcher säumigen Christenlehrpflichtigen, namentlich auf dem Lande, ist in der Regel ein Act der jugendlichen Unbotmäßigkeit, indem in die unerfahrenen Gemüther solcher jungen Leute, die in diesem Alter sehr leicht zu erregen sind, allerlei feindselige Einflüsse gegen den Geistlichen gelegt werden, und das geschieht häufig damit, daß sie förmlich aufgereizt werden, indem man ihnen sagt, man will euch in das priesterliche Joch zwingen, ihr sollt Priesterknechte werden und dergleichen. Das verfängt bei diesen jungen Leuten sehr häufig, sie meinen es aber nicht so böß, sie meinen ihre Freiheit und ihre Männlichkeit damit zu beweisen, daß sie dem Geistlichen widerstreben, in Wahrheit sind es aber äußere Unbotmäßigkeiten, und diese, meine ich, sollten auf eine der Kirche würdige Weise zurückgewiesen werden. Es würde dies in den meisten Fällen ausreichen, wenn nämlich in dem Gesetze dem Oberkirchenrathe die Ermächtigung gegeben würde, eine Instruction auszuarbeiten, worin für die Durchführung dieser Ordnung gesorgt würde. Das wäre mein erster Antrag: Die Kirchenbehörde hat durch besondere Instruction für den Vollzug dieser Ordnung zu sorgen. Das Zweite wäre

dann, daß die hohe Synode dem Oberkirchenrathe die Grundsätze andeutete, nach denen diese Instruction auszuarbeiten wäre, und da wünschte ich in erster Linie, daß äußere Ordnungsstrafen angeordnet werden, was ich in den meisten Fällen als hinreichend ansehe. Wenn die Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise die ganze Gemeinde beschloffen hat, in unserer Gemeinde soll vier, drei oder zwei Jahre die Christenlehrepflicht bestehen, sollte doch auch einer solchen Versammlung das einfache naturgemäße Recht zustehen, zu bestimmen, und zwar auf Grund der oberkirchenrätlichen Instruction, die Säumigen werden mit einer etwa sich steigenden Geldstrafe belegt. Ist dies einmal eingeführt, dann, versichere ich Sie, hat die Kirche so viel moralisches Ansehen, daß eine solche Anordnung, die kirchengesetzlich gilt, auch in den meisten Fällen respectirt wird. Wenn das bisher nicht geschah, so liegt der Grund darin, weil man meinte, das könne die Kirchengemeindeversammlung oder die Kirchenbehörde nicht bestimmen.

Sie werden aber sagen: Was soll dann geschehen, wenn diejenigen, die die Geldstrafe bezahlen sollen, widerstreben? Ich sage, das wird in den allerseltensten Fällen geschehen, wie es sich auch bisher schon gezeigt hat, daß sehr viele Pfarrer damit durchfuhren, daß sie gute Bürgermeister an der Hand hatten und die jungen Leute sahen, daß sie bestraft werden konnten. Andere leben von der Tradition, von früher her und denken: Wer weiß, am Ende gilt das Gesetz doch noch. Wenn aber dieses naturgemäße, jeder Gesellschaft zustehende Recht, äußere Ordnungsstrafen auszusprechen, im einzelnen Fall und im einzelnen Ort nicht durchgeführt werden kann, dann will ich nicht die Gerichte oder die Polizei angerufen haben, sondern dann kämen die moralischen Mittel. Ich versichere Sie aber, wenn in dem Gesetze ausgesprochen ist, daß die Kirche dieses Recht hat, so wird dies in den meisten Fällen ausreichen. Ich sehe darin auch nichts Entwürdigendes für die Kirche. So wenig eine andere Gesellschaft, in welcher lauter selbständige Männer sind, Anstand nimmt, wenn Einer sich gegen die äußere Ordnung der Gesellschaft vergeht, eine Ordnungsstrafe anzusetzen,

so wenig man daran Anstoß nimmt, daß die Oberkirchenbehörde demjenigen Geistlichen, der sich der äußeren Ordnung nicht fügt, eine Geldstrafe auferlegt, ebensowenig kann dies den jungen Leuten von 14 bis 18 Jahren gegenüber Anstoß erregen.

Ich bitte Sie also, sehen Sie diesen Antrag nicht so schlimm an. Wenn die Geldstrafen nicht anders beizubringen sind, als durch polizeiliche Mittel, dann sollen die moralischen Mittel kommen; dann aber auch mit vollem Rechte, weil dann nicht bloß die Jungen, sondern auch die Aeltern gegen die kirchliche Ordnung verstoßen, und dann tritt die ernste kirchengemeinderäthliche Behandlung ein. Ich bitte Sie also, meinen gedruckt vor Ihnen liegenden Antrag, der immerhin noch etwas modificirt werden kann, anzunehmen. Reichen die darin bezeichneten Mittel nicht aus, dann kämen erst die moralischen Mittel.

Ich wünsche einen solchen äußerlich allerdings sehr unangenehm ansehenden Zaun, aber solche äußere Zäune an einem Garten sind eben doch auch nicht zu verachten.

Präsident. Der Antrag des Abgeordneten Specht enthält meines Erachtens keine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung, sondern nur einen Auftrag an die Kirchenbehörde zur Erlassung einer Instruction.

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Mez. Ich glaube, wir würden nicht gut daran thun, wenn wir dem Antrage meines Freundes, der soeben gesprochen hat, Folge geben wollten. Ich kann auch nicht begreifen, wie er in der Lage ist, einen solchen Antrag zu stellen, denn er kann nicht pro domo gesprochen haben, da er in seiner Gemeinde, wie ich ihm bezeugen muß, solche Mittel nicht nothwendig hat. Ich habe seiner Christenlehre wiederholt beigewohnt und muß sagen, sie war jedesmal außerordentlich gut besucht, nicht nur von jungen, sondern auch von alten Leuten. Ich habe auch eine andere Christenlehre in der Nähe von Karlsruhe besucht und habe dieselbe Wahrnehmung gemacht. Ja einmal habe ich einen Pfarrer gefragt, bei welchem ich dem Vormittagsgottesdienst angewohnt habe: „Wie steht es mit dem Besuch des Nachmittagsgottesdienstes?“ Und da hat der liebe schlichte

Pfarrer gesagt: „Am Nachmittag kommt Jedermann, wie am Vormittag.“ Ich war erstaunt, dies bei meinem Besuche des Nachmittagsgottesdienstes so vollständig bestätigt zu finden. Das sind Erfahrungen, auf die wir merken müssen, und deshalb sage ich auf die Frage: Wie machen wir es gut? Wir müssen dem Beispiele nachfolgen, das uns solche Männer geben. Ich glaube, das ist ein Satz, dem man nicht widersprechen kann. Ich verlange die Frucht und schaue deshalb auf den Baum, wo diese Frucht wächst, und da komme ich zu dem, was ich sagen will, nämlich diese Früchte eines regelmäßigen fleißigen Besuches der Christenlehre finden wir da, wo eine einfache und schlichte Verkündigung der biblischen Wahrheiten stattfindet und zwar mit steter Hinweisung auf das, was die Hauptsache ist, nämlich auf die Person Jesu Christi. Wo dieses stattfindet, haben wir keine Gesetze nöthig, die vielleicht Einige in die Kirche hineinreißen, sondern die Leute kommen von selbst, und wenn sie sich je sträflichen Handlungen hingeben sollten, so glaube ich, hat der Pfarrer die wichtigste Strafe in seiner Hand. Ich habe es in der Commission schon gesagt und scheue mich nicht, es hier öffentlich auszusprechen: Der Pfarrer verkündige Himmel und Hölle, den Himmel auf der einen und die Hölle auf der andern Seite. Das ist nach meiner innersten Ueberzeugung der wichtigste Antrieb, um die Leute in die Kirche zu bringen. Das habe ich in einer früheren Sitzung schon ausgesprochen, und darauf habe ich damals eine Antwort erhalten, die ich heute bei dieser Gelegenheit widerlegen muß. Man hat mir nämlich gesagt, im Mittelalter sei das dagewesen, was ich verlange. Dieser Glaube an die Persönlichkeit Christi, dieser einfache biblische Glaube, den ich heute noch für die Hauptsache halte, sei damals dagewesen und dennoch sei der Zustand ein trauriger und eine Reformation an Haupt und Gliedern sei nothwendig gewesen. Ich sage ganz entgegengesetzt von dieser Ansicht: Gerade deshalb, weil dieser einfache schlichte wahre biblische Glaube, diese Verkündigung der einfachen schlichten biblischen Wahrheiten nicht vorhanden war und Christus nicht auf dem Leuchter stand, deshalb wurde die Reformation nothwendig, und ich glaube, die Reformatoren

haben das als die wichtigste Aufgabe anerkannt, Christus wieder auf den Leuchter zu setzen. Die Hauptsache ist die gewesen, die Kirche durch den Glauben und zwar einzig und allein durch den Glauben an den Heiland, durch den Glauben, der im apostolischen Glaubensbekenntniß niedergelegt ist, zu reformiren. Es scheint mir also die Ansicht, die jener verehrte Redner ausgesprochen hat, nicht richtig zu sein. Eine andere Widerlegung habe ich damals erhalten durch die Hinweisung auf das Jahr 1871. Man hat gesagt, wir leben im Jahre 1871, und in diesem Jahre ist dasjenige, was Sie wollen, nicht mehr möglich, und da ist die beste Antwort, welche man auf diese Einrede geben konnte, schon gegeben worden. Man hat nämlich von dieser Seite zugerufen: „Ja, wir leben in dem Jahre 1871, das ist in dem Jahre der Petroleusen.“ Ich bin der gewissen Meinung, daß wenn es nicht möglich ist, wieder zurückzukehren zur einfachen schlichten biblischen Wahrheit und zum einfachen schlichten Bekenntnisse des Heilandes, so kommt es ganz gewiß auch bei uns zu jenen Zuständen. Die triftigste Widerlegung habe ich aber durch den Herrn Kirchenrath Schenkel erhalten. Derselbe hat gesagt, es habe eine Zeit gegeben, in welcher die Gläubigen mehr von Jesus gemacht haben, als er selbst wollte von sich gemacht haben. Das ist nun ein Satz, den respectire ich. Jesus hieß seine Bekenner forschen nach der Wahrheit und Hand in Hand mit dem Herrn Kirchenrath Schenkel will ich auch nach der Wahrheit forschen. Wenn wir aber Beide mit einander die Frage stellen: „Was ist Wahrheit?“ so begegnen wir einer Persönlichkeit, welche sagte: „Ich bin die Wahrheit“, und da wir Beide ein etwas warmes Temperament haben, so ereifern wir uns gegen eine in solcher Weise personificirte Wahrheit, und wir erkundigen uns nach dem Wirken dieser Person, die so Unerhörtes ausgesprochen hat, und wir empfangen die Nachricht: „Ihr seid von unten her, ich bin von oben her“, und mit Beziehung auf die Zeit erfahren wir das große Wort: „Ehe die Erde ward, bin ich.“ Wir fragen ferner nach der Beglaubigung für solche außerordentliche Gespräche, und wir erfahren die Beglaubigung in den Worten: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“ Schauen

wir Beide nun in die Geschichte hinein, so finden wir dort einen ersten Kaiser, der die Wahrheit dieser Worte hat anerkennen müssen, und wir finden dann den neuesten Kaiser, welcher gesagt hat: „Welch eine Wendung durch Gottes Fügung!“ Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit eines Wortes, das ein geehrtes Mitglied jener Seite am Schlusse der letzten Generalsynode, als wir uns trennten, zu mir gesagt hat: „Den Aufrichtigen läßt der Herr es gelingen.“ Ich habe ihm geantwortet: „Ja und Amen“, und habe ihm die Hand zum Abschiede gereicht. Aber lassen Sie uns doch nicht verkennen, worin doch eigentlich für uns Alle, die wir hier sitzen, die rechte Aufrichtigkeit besteht. Da werden wir Alle ohne Ausnahme finden müssen, wir gleichen in manchen Stücken Jenem, von dem der Herr sagte: „Du bist es, der mich verfolgt.“ Ja, wir Alle ohne Ausnahme haben Etwas in uns, welches der Unterordnung unter jenen Zimmermannssohn widerstrebt. Die Aufrichtigkeit, dies anzuerkennen, sollten wir Alle haben, und wenn wir sie hätten, würde es mit uns vielleicht auch dahin kommen, daß wir auch eine Stunde bekämen, wo jener Herr zu uns sagen könnte: „Reiche deine Finger her und lege sie in meine Seite“, und vielleicht würden wir dann Alle, wie wir hier sind, auch sagen: „Mein Herr und mein Gott!“ Und das scheint mir die allertriftigste Widerlegung dessen, was der Herr Kirchenrath mir damals entgegengehalten hat, daß auf jene Anbetung keine Widerlegung von Seiten des Herrn erfolgt ist, sondern einfach das Wort: „Da du gesehen, nun glaubst du.“ Also diesen Glauben: „Mein Herr und mein Gott“, hat Jesus als den rechten erklärt, und deshalb sage ich, hochgeehrte Herren, wir werden die Christenlehre in unserer ganzen evangelischen Kirche nur dann zum rechten Leben bringen, wenn wir diese einfachen biblischen und Schriftwahrheiten und zwar sie allein wieder recht auf den Leuchter setzen.

Präsident. Ich habe den geehrten Redner nicht unterbrechen wollen, obwohl ich einen Zweifel hatte, ob ein großer Theil seines Vortrags sich auf den §. 12, der hier in Frage steht, bezieht. Der §. 12 handelt nämlich davon, daß die Kirchengemeinderäthe und die Kirchenversammlungen mit dem Geistlichen den fleißigen Besuch der Christenlehre zu überwachen

haben, und es ist mir vorgekommen, als ob das verehrte Mitglied hier in der Synode selbst etwas Christenlehre abhalten wolle.

Mez. Ich habe an nichts Anderes gedacht, als an die Christenlehre.

Präsident. Indessen thut man in diesen Dingen besser, zu weit zu gehen, als zu eng, so daß am Ende die Mitglieder den Eindruck haben, sie würden in ihrer christlichen Ueberzeugung gehindert, und das möchte ich um keinen Preis.

Es sind noch eine ganze Reihe von Rednern angemeldet, und ich gebe zunächst dem Abgeordneten Eberlin das Wort und dann werde ich auch einigen Herren von der andern Seite das Wort geben.

Mühlhäuser. Ich wollte den Antrag stellen, daß nur denjenigen noch das Wort gegeben werden soll, die sich in Beziehung auf gestellte Amendements aussprechen wollen und vielleicht, wenn Jemand dieselbe unterstützen will, daß aber im Uebrigen auf keine weitere Discussion eingegangen wird.

Präsident. Ich will Sie nun anfragen, ob Sie in der Discussion fortfahren wollen.

Doll. Wir wollen noch zwei Redner hören und dann schließen.

Dr. Schenkel. Ich bin zufällig dasjenige Commissionsmitglied, das diesen Paragraphen veranlaßt hat. Ich glaube deshalb der Synode ein paar Worte schuldig zu sein, weshalb ich diesen Vorschlag veranlaßt habe; sonst würde ich die Discussion nicht verlängern.

Präsident. Ich hätte Ihnen jedenfalls das Wort gegeben.

Dr. Hitzig. Ich möchte mir zu einer kurzen Bemerkung gegenüber dem Abgeordneten Mez das Wort erbitten.

Präsident. Ich werde Ihnen nach dem Abgeordneten Eberlin das Wort geben.

Eberlin. So sehr ich durchgreifende Mittel zur Herstellung eines fleißigen Besuchs der Christenlehre wünsche, so kann ich mich doch nicht entschließen, dem Vorschlage meines Freundes Specht zuzustimmen. Er bringt Ordnungsstrafen

in Vorschlag; ich glaube aber, daß wir kein Recht haben, solche Ordnungsstrafen in Geld zu verhängen. Angenommen aber auch, wir würden das Recht dazu haben, so könnten wir deren Bezahlung nicht erzwingen, und es würde dann jedenfalls erwidert werden: „Ich bezahle Nichts“, und damit wäre die Sache abgethan. Dagegen haben wir allerdings andere Mittel, und sie dürfen nur mit Entschiedenheit angewendet werden.

Ich habe aber darin vielerlei Erfahrungen gemacht. Es ist mir so oft bei Kirchenvisitationen geklagt worden über Versäumnisse, und wenn ich dann gefragt habe: „Sind denn die Betreffenden auch vorgeladen worden, haben sie ernste Ermahnungen erhalten?“ so habe ich zur Antwort erhalten: „Ich habe Niemand vorgeladen.“ Das ist das erste Versäumniß. Wenn aber dies von Seiten der Geistlichen versäumt wird, so ist ein anderes Resultat nicht zu erwarten.

Dazu kommt noch ein anderes Versäumniß, das oft stattfindet, nämlich, daß sich die Geistlichen nicht mit den Eltern ins Benehmen setzen, und wo dieses nicht der Fall ist, kann man auch nicht auf die Kinder einwirken.

Als drittes Mittel ist nun für den äußersten Fall durch die Verfügung des Oberkirchenraths den Geistlichen an die Hand gegeben, die Säumigen von der Kanzel vor der Gemeinde zur Pflicht zu rufen. Das aber anzuwenden, davor erschrecken die meisten Geistlichen; sie halten das für einen unübersteigbaren Berg. Ich habe aber selbst erfahren, daß es schon wirkt, wenn man es nur androht. Ich sage also, die zu Gebot stehenden Mittel sind genügend und man braucht zu keinen andern seine Zuflucht zu nehmen. Es hat sich dies bewährt, ohne daß die „guten Bürgermeister“ einzuschreiten brauchten. Es nützt dies Alles nichts, denn wenn die Betreffenden recurriren, so wird „der gute Bürgermeister“ mit seinen Strafen zurückgewiesen; er darf nicht strafen. Mit solchen Mitteln muß man sich also nicht zu helfen suchen. Man glaubt nun auch die Versäumnisse besonders dadurch beseitigen zu können, daß man dem Religionsunterricht beziehungsweise der Christenlehre in Abficht auf den Stoff eine anziehende Form gibt, und darauf zielt der Vortrag des Herrn Dekan Schmidt hin. Man muß

darin nicht zu viel verlangen. Ich stimme mit dem überein, was der Abgeordnete Mez zuletzt gesagt hat, es muß sich die Christenlehre an die einfachen biblischen Wahrheiten halten. Diese einfachen biblischen Wahrheiten sollen nicht zerstreut und planlos behandelt, sondern sie sollen nach Anleitung des Katechismus gelehrt und dem Verstand und Gemüth eingeprägt werden. Denn wir machen sehr oft die Erfahrung, daß eine Rückbildung stattfindet und daß die einfachen Wahrheiten, welche der Katechismus enthält, im ersten oder zweiten Jahre schon wieder vergessen werden. Es scheint mir nun die Ausföhrung des Abgeordneten Schmidt darauf hinzuzielen, daß es ihm nicht angenehm ist, diesen Katechismus zu Grunde zu legen. Die Christenlehre hat aber den Hauptzweck, daß unsere Pflegbefohlenen in der Erkenntniß weitergeföhrt werden, daß sie die empfangenen Erkenntnisse nicht verlieren, und dieses kann nur auf Grund des Katechismus erreicht werden. Es ist dem Geistlichen nicht verwehrt, daß er biblische Geschichten mit hereinzieht, mag er es nach dem Evangelium Lucas oder Marcus thun. Aber der Katechismus muß in der Christenlehre bleiben. Ich kann daher nicht mit dem übereinstimmen, was der Abgeordnete Schmidt ausgeföhrt hat, und ich glaube, wenn man die richtigen Mittel anwendet, daß der Hauptzweck eines fleißigen und gesegneten Besuches erreicht wird.

Staatsrath Rößlin. Der Antrag des Abgeordneten Specht geht dahin, den Overtkirchenrath zu veranlassen, daß er eine Instruction in einer bestimmten Richtung erlasse. Ich erlaube mir daher, auch einige Worte darüber zu äußern, indem ich Sie bitte, den Antrag nicht anzunehmen. Es ist eine sehr wichtige Frage, wie einem Gesetze Geltung verschafft werden soll, und nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, ist es recht schwierig, in allen Fällen der Bestimmung Geltung zu verschaffen, daß die Kinder vier Jahre die Christenlehre besuchen sollen. In sofern würde ich sehr dankbar sein, wenn uns Mittel angegeben worden wären, welche dem Gesetze wirklich allgemeine Geltung verschaffen könnten, allein die bezeichneten Mittel kann ich nicht als solche erkennen. Wenn verlangt wird, daß Geldstrafen erkannt werden sollten, so ist die erste Voraussetzung einer solchen Anordnung, daß man befugt sei,

Zwangsmittel anzuwenden, die Kirche aber hat nicht das Recht, durch äußere Zwangsmittel ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, sie ist nur auf die moralischen Mittel angewiesen. Der Herr Abgeordnete beruft sich auf das Gesellschaftsrecht und sagt: Jede Gesellschaft ist befugt, Geldstrafen auszusprechen, wie soll die Kirche es nicht können? Dies ist aber eine irrthümliche Auffassung. Die Gesellschaft kann es nur, wenn ihre Statuten das ausdrücklich ausbedingen und die einzelnen Mitglieder sich diesen Statutsbedingungen unterwerfen; dann ist ein Vertragsverhältniß zu Stande gekommen, und es kann, wenn die Geldstrafe nicht freiwillig bezahlt wird, nöthigenfalls der Richter angegangen werden. Bei der Kirche ist das ein anderes Verhältniß, keine Behörde würde sich zum Vollzug einer solchen Anordnung verstehen. Wenn gesagt würde, zuletzt greife man zu moralischen Mitteln, so ist es besser, die letzteren gleich von vornen herein zu gebrauchen. Der Herr Abgeordnete hat in Bezug auf die moralischen Mittel angeführt, der Oberkirchenrath habe solche angegeben und unter Anderem vorgeschrieben, man solle von den Kindern, welche sich nicht in der Christenlehre einfinden, die Namen von der Kanzel verkünden. Das ist ein Mißverständniß, der Oberkirchenrath hat im Gegentheil gewarnt vor einem solchen Verfahren, es waren von verschiedenen Seiten Ansinnen an ihn gestellt in dieser Beziehung, er hat aber abgemahnt und hat erklärt, daß das nur im äußersten Falle und unter besonderen Umständen zulässig sei. In dem Antrage ist auch gesagt: Die Kirchenbehörde hat durch Instruction für den Vollzug dieser Ordnung zu sorgen. Dieser Antrag ist nicht nöthig besonders beschlossen zu werden, denn es versteht sich von selbst, wenn ein Gesetz gegeben ist, muß die Kirchenbehörde suchen, demselben auch Geltung zu verschaffen, und sie wird nicht durch eine besondere Instruction daran erinnert werden müssen.

Dr. Schenkel. Ich will mich nicht mehr gegen den Antrag des Abgeordneten Specht aussprechen, weil bereits von kompetenter Seite das Erforderliche gegen denselben gesagt worden ist, dagegen bin ich Ihnen allerdings in Kürze wenigstens einige Rechenschaft schuldig, warum ich gerade auf diesen Paragraphen einen ungewöhnlichen Werth lege und sehr

wünschen muß, daß derselbe mit großer Majorität von der Synode angenommen würde.

Als ich den Gesetzesentwurf zum ersten Male durchlas, schien mir darin sofort in sofern eine Lücke enthalten, als darin in keiner Weise darauf hingedeutet ist, wie die Verpflichtung, die den Kindern auferlegt wird, zum Vollzuge gebracht werden soll. Wir dürfen uns darüber nicht täuschen, daß die Geistlichen, welche die Christenlehropflichtigen zu unterrichten haben, ganz anders gestellt sind seit unseren neuen freien kirchlichen Einrichtungen, als es früher der Fall war, und gerade weil ich selbst ein Geistlicher gewesen bin, so kann ich mich ganz in die Lage der Männer versetzen, denen die Pflicht der Abhaltung der Christenlehre übertragen ist. In der Stadt in der Schweiz, in der ich als Pfarrer angestellt war, waren die strengsten Bestimmungen getroffen in Bezug auf säumige Christenlehropflichtige Kinder, und ich habe soeben durch einen Schweizer Pfarrer, der bei mir wohnte, in Erfahrung gebracht, daß in dem Cantone, aus dem ich stamme, vor Kurzem noch ein mehr als 18jähriger Bursche, der einigemal die Kinderlehre versäumte, so lange vom Kirchenrath zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, bis er sein Vergehen einsehe. Allerdings wird der Mann auf diesem Wege zur Erkenntniß gekommen sein. Ich bin gegen allen Zwang in dieser Beziehung; selbst wenn wir befugt wären, einen Zwang auch nur vermittelst Geldstrafen aufzuerlegen, so würde ich dies in keiner Weise für opportun halten. Ich bin überzeugt, daß wir damit das Gemeindegefühl, wie es durchgängig ist, viel mehr verletzen, als die Sache der Religion fördern würden. Wir müssen es jetzt einmal in der Kirche mit der Freiheit versuchen, und da bin ich allerdings für meine Person von der Ueberzeugung durchdrungen, daß wir die Pflicht haben als Synode, die Herren Geistlichen auf jede Weise, welche die Freiheit nicht verletzt, zu unterstützen in ihren Bemühungen, damit sie wirklich den Bestimmungen des Gesetzes nachkommen können. Moralische Mittel sind eigentlich immer die wirksamsten in der Kirche, namentlich in der evangelischen; wenn diese nicht mehr helfen, dann ist allerdings unsere Kirche bedroht, dann würde jenes Bild von dem Abwärtsrollen, das ein Abgeordneter in

einer früheren Sitzung gebracht hat, ganz auf ihre Zustände passen. Ich bedaure übrigens, daß ich mich auf die theologische Discussion, die der Abgeordnete Mez angeregt hat, nicht weiter mit ihm einlassen kann, es würde mich freuen, dieselbe in Heidelberg auf meinem Studirzimmer mit ihm fortzusetzen.

Die Herren Schmidt und Mez haben unsere Aufmerksamkeit auf das erste moralische Mittel hinlenken wollen, das zur Förderung des Confirmandenunterrichts nothwendig ist, nämlich formell den Unterricht so interessant als möglich zu machen und materiell so evangelisch als möglich. Das Evangelium ist freilich keine Form, es ist Geist und Leben, und eben deshalb, weil es das ist, werden die verschieden denkenden Geistlichen den Unterricht verschieden geben, und das ist des Evangeliums Reichthum, daß es überhaupt in keine bestimmten Formen hineingezwängt werden kann. Das ist das Unendliche, das Göttliche an ihm. Das ist das Erste, die Kinder im Unterricht zu fesseln; dann freuen sie sich über denselben. Allerdings, ich weiß es, gibt es Kinder, die strenger behandelt werden wollen, und ich kenne sie auch, die Zungen mit der Cigarre im Munde auf der Straße, die Einem frech ins Gesicht gucken, und bei deren Anblick man unwillkürlich ein Handzucken fühlt. Jeder einzelne unter Ihnen, vermöge der persönlichen Einwirkung, die er durch seine hervorragende Stellung in der Gemeinde hat, namentlich der Seelsorger, kann hier viel thun, wenn er in die Familien, in die Häuser geht. Die Kirchengemeindeversammlung kann Ansprachen erlassen, und im letzten Falle — hier mache ich übrigens ein Fragezeichen — im letzten Falle bliebe noch das Mittel übrig, das der Oberkirchenrath angegeben hat in einer Verordnung, wonach der Geistliche die Namen der Säumigen öffentlich nennen kann. Ich kann Sie auf ein Beispiel verweisen, das mir nahe liegt. Als ich an meinen jüngsten Sohn, der an verfloffenen Ostern confirmirt wurde, vorher noch eine ernste Ansprache hielt und ihn ermahnte, die Christenlehre regelmäßig zu besuchen, setzte ich hinzu: „Und wenn du sie nicht regelmäßig besuchtest, so kannst du nach der Verordnung des Oberkirchenraths mit deinem Namen öffentlich als ein Säumiger bezeichnet werden“; da erbleichte das Kind und sagte: „Vater, das wäre ja entsetzlich“.

Wir besitzen also moralische Mittel, man braucht die Kinder nicht einzusperrn, ein ernstes väterliches Wort kann genügen. Berzichten wir daher auf alle Zwangsmittel, vertrauen wir dem Geiste der Freiheit, arbeite Jeder an seiner Stelle, daß das Gesetz Geist und Leben werde im Sinne des Evangeliums.

Präsident. Ich frage, ob Sie die Discussion fortsetzen wollen?

(Rufe: Schluß!)

Dann werde ich dem Herrn Berichterstatter noch das Wort geben und dem Abgeordneten Hitzig noch zu einer persönlichen Bemerkung. Es ist das zwar meines Wissens ein Institut, das wir diesesmal zum erstenmal haben, das Institut der persönlichen Bemerkungen. Man muß es dabei ganz streng nehmen, sonst gibt es, wie in Berlin, leicht unangenehme und unfruchtbare neue Discussionen.

DOLL. Ich will nur mit wenigen Worten auf die Begründung, die der Abgeordnete Specht vorgebracht hat, zurückkommen. Ich halte es für nothwendig, gegenüber all dem, was uns für §. 10, während die Commission über denselben berathen hat, von einer ganzen Anzahl von Geistlichen, namentlich auch von Freunden des Abgeordneten Specht, gesagt worden ist, gegenüber all dem hier es auszusprechen, daß es mir leid thut, wenn die trüben Schilderungen der Gemeindeverhältnisse nicht von denen widersprochen wurden, die bei §. 10 viel freundlichere Darstellungen gegeben haben, allein man kann darüber verschiedene Erfahrungen gemacht haben, und ich will nicht weiter auf den Gegenstand eingehen. Ich glaube, es wird §. 12, wie er vorgeschlagen ist, die Zustimmung der Versammlung erlangen, und es ist nicht nothwendig, daß der Berichterstatter weiter auf die einzelnen Bemerkungen eingehe.

Präsident. Will die Versammlung die Discussion damit in Erledigung betrachten?

(Ja.)

Dr. Hitzig. Ich will nur dem Abgeordneten Mez gegenüber noch bemerken, daß ich nicht etwa Opposition gemacht habe gegen die Anerkennung der Persönlichkeit Christi, ich bin vollkommen damit einverstanden, daß Christus die Wahrheit sei, wie er selbst gesagt hat, nämlich durch seine Lehre und

sein Beispiel. Auf die Eregese will ich mich mit dem Abgeordneten Mez jetzt nicht einlassen und will nur constatiren, daß er die Anerkennung der Persönlichkeit Christi in Verbindung gebracht hat damit, daß in unserer Zeit die Unsitlichkeit in geschlechtlicher Beziehung so groß wäre, und es sei die Anerkennung der Persönlichkeit Christi der einzige Hemmschub für das Verderben. Dem gegenüber habe ich nur darauf aufmerksam gemacht, daß im Mittelalter die Unsitlichkeit groß und noch größer gewesen sei, aber gleichwohl, trotz der Anerkennung Christi, das Verderben nicht verhindert werden konnte. Wenn der Herr Abgeordnete sagt, man habe damals die Anerkennung Christi unter den Scheffel gestellt; wenn er damit sagen will, man habe im Mittelalter sich nicht gehörig erfüllt mit dem Geiste und der Gesinnung Christi, dann stimme ich mit ihm überein; und wenn er von dem Einklang mit der Gesinnung und dem Geiste Christi eine bessere Zukunft erwartet, dann bin ich auch mit ihm einverstanden.

Präsident. Sie werden gesehen haben, auch in diesem Falle, daß diese persönlichen Bemerkungen fast nothwendig zum Theil Discussion über die Sache werden. Auch in dieser persönlichen Bemerkung der verehrten Mitglieder war eigentlich vielmehr von der Person Christi die Rede, als von der Person des Herrn, dem gegenüber er eine persönliche Bemerkung machen wollte. Das liegt in der Natur der Sache und ich bitte, in Zukunft mit dem Begehren der persönlichen Bemerkungen etwas larger zu sein.

Dr. D. Schellenberg. Dessen ungeachtet richte ich an den Abgeordneten Mez noch eine Frage. Ich bin nicht sicher, ob Sie mich gemeint haben, als Sie von einem Mitgliede der Synode sprachen, das Ihnen am Schlusse der Synode 1867 gesagt hat: „Den Aufrichtigen läßt es Gott gelingen.“

Mez. Ja!

Dr. D. Schellenberg. Nun, so muß ich dem Herrn Abgeordneten Mez bemerken, daß Ihre Auslegung dieses einfachen Sprüchleins mir ganz neu ist; ich habe seither darunter verstanden, daß Salomo habe sagen wollen, denen, die aufrichtig, wahrhaftig, ohne Heuchelei den Weg des Lebens gehen, lasse es Gott gelingen; daß Salomo unter den Aufrichtigen solche gemeint habe, die aufrichtig an die Gottheit Christi

glauben, das ist mir eine ganz neue Auslegung; ich für meine Person glaube es nicht, und — es glaubt es auch sonst Niemand.

Präsident. Wollen Sie abstimmen über §. 12? Zu diesem §. 12 ist vorerst eine Instruction von dem Abgeordneten Specht vorgeschlagen.

Specht. Ich bitte zu dieser Abstimmung um das Wort. Da ich gesehen habe, daß mein Antrag so gut wie keine Unterstützung von den Mitgliedern der Synode gefunden hat und ich mich also auf die etwaige Uebereinstimmung praktischer Geistlichen außerhalb der Synode verlassen muß, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Es bleibt also nur die Abstimmung über den §. 12 nach dem Antrage der Commission. Sind die Herren damit einverstanden?

Es ist kein Gegenantrag und da nehme ich an, daß der §. 12 als genehmigt zu betrachten ist.

Mühlhäuser. Ich möchte Ihnen noch einen Wunsch vortragen, von dem ich weiß, daß er von Manchem hier und außerhalb der Synode getheilt wird. Es gibt mancherlei Mittel zur Aufrechthaltung der Christenlehre, auch außer denen, die hier genannt sind; Eines aber ist mir in meiner Erfahrung als außerordentlich wichtig entgegen getreten. Es ist keine kleine Aufgabe, das kann ich Sie aus eigener Erfahrung versichern, das Gesetz, so wie es Pflicht und Gewissen verlangt, durchzuführen. Meine Herren Amtsbrüder wissen das, wie es an jedem Sonntage und die Wochentage hindurch eine Arbeit für den Geistlichen ist, unter der Jugend vom 14. Jahre an eine feste und bestimmte Ordnung aufrecht zu erhalten. Unsere Landeskirche wird nun, wenn dieses Gesetz von der Generalsynode angenommen worden ist, die Aufgabe haben, es durchzuführen; sie wird diese Aufgabe um so ernstlicher durchführen müssen, als gerade die Art, wie der §. 10 zu Stande kam, die Einmüthigkeit der Synode, ihre Nachwirkung weithin in der Landeskirche ausüben wird. Ich glaube nicht, daß es ein unberechtigtes Anlehnen an eine andere Macht ist, wenn ich Ihnen vorschlage, daß wir diese Gelegenheit benützen, unsere Erfahrungen auch über ein weiteres Bedürfniß auszu-

sprechen. Es sollte nämlich auch noch in einer andern Weise für unsere der Schule entlassenen Kinder gesorgt werden, nämlich durch den Staat, unter dessen Leitung die Fortbildungsschulen stehen. Wir haben aus den Mittheilungen des Oberkirchenraths ersehen, welchen großen Werth er auf diese Fortbildungsschulen legt; für die Christenlehre könnte es keinen bessern Bundesgenossen geben, als wenn die Einrichtung der Fortbildungsschulen auch wieder zur allgemeinen Einführung käme. Dann wüßte die der Schule entlassene Jugend, daß es nicht nur eine eigene Kirchenordnung für sie gibt, sondern, daß auch der Staat noch Ordnungen für sie hat zu ihrem eigenen Heile. Ich glaube, keinen Nachweis dafür liefern zu müssen, daß der Besuch der Christenlehre ein gesicherterer wäre, wenn die Fortbildungsschule noch existirte. Es ist ein Dienst, den wir unserem ganzen Volke erweisen, wenn wir auf einen ganz entschieden hervortretenden Mangel in unserem Jugendunterrichte bei dieser Gelegenheit hinweisen. Ich glaube zwar nicht, daß es nothwendig ist, die höheren und niederen Schulbehörden erst davon zu überzeugen, daß eine solche Einrichtung wünschenswerth ist, aber das Land kann von uns, die wir jetzt diese Fragen behandeln, erwarten, daß wir auch diesem Bedürfnisse einen Ausdruck geben. Uns wird es eine wesentliche Unterstützung sein, wenn auch von Seiten des Staates hier wieder Etwas geschieht, was absolut nothwendig ist und in einer großen Zahl von Gemeinden auch schon freiwillig eingeführt worden ist, weil man eingesehen hat, es ist nothwendig, daß unsere Jugend noch etwas Weiteres außer dem Volksschulunterricht mitbekommt, damit die jungen Leute in den Kenntnissen, die sie in der Schule erlangt haben, noch einige Jahre befestigt werden und sie nicht so schnell wieder vergessen. Der Versuch, diese Fortbildungsschulen einzurichten, ist in vielen Gemeinden mit Freuden aufgenommen worden und die Gemeinden haben freiwillig Opfer dafür gebracht. Es wäre mir lieb, wenn auch andere Herren aus ihrer Erfahrung sich darüber äußern würden. Ich stelle den Antrag, die hohe Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß der Oberkirchenrath auf Grund der gemachten Erfahrungen für die Einführung der Fortbildungsschulen sich verwende.

Wagner. Dieser Gegenstand kann anlässlich der Berathung des Berichts über die Diöcesanprotokolle wieder zur Sprache gebracht werden, denn es sind viele Anträge in dieser Richtung dort gestellt.

Präsident. Ich frage den Abgeordneten Mühlhäuser: Beharren Sie darauf, daß der Gegenstand gegenwärtig zur Sprache kommt?

Mühlhäuser. Das ist mir ganz einerlei.

Präsident. Es wird zweckmäßiger sein, wenn der Gegenstand bei den Diöcesanprotokollen zur Sprache kommt. Sind die Herren damit einverstanden?

(Ja.)

Gräbener. Ich möchte fragen, ob es nicht vielleicht auch möglich sein möchte, durch eine Ansprache des Oberkirchenraths mit Bezug auf den Beschluß der Generalsynode ein solch wirksames Mittel für den fleißigen Fortbesuch der Christenlehre zu finden und uns auf diese Weise in dem Eifer zu stärken, in dem wir uns angeloben wollen, über dieses Institut zu wachen.

Präsident. Es steht dem nichts im Wege.

Staatsrath Müßlin. Es wird das auch zum Vollzuge gehören, zu bestimmen, welche Mittel die geeignetsten sind.

Präsident. Zu S. 13 wird nichts bemerkt.

§. 14.

Doll. Es wird auch hier keine Aenderung beantragt.

Präsident. Ich betrachte auch diesen Paragraphen als angenommen und es handelt sich noch darum, über den ganzen Gesetzesentwurf abzustimmen.

Doll. Gönnen Sie vor der Abstimmung Ihrem Berichterstatter nur noch einige ganz wenige Worte. Aus der Discussion über diesen Gegenstand, der einer der ersten in der diesmaligen Synode gewesen ist, ist jedenfalls ohne Zweifel hervorgegangen, daß die Wichtigkeit des Religionsunterrichts vor und nach der Confirmation, und daß die Bedeutung der Confirmationshandlung selbst allgemein anerkannt ist, und ich darf wohl auch im Namen meiner Freunde und Collegen aussprechen, wie es für uns Geistliche eine Freude, eine Stärkung in unserem Berufe ist, wenn diese Thätigkeit des Confirma-

tionsunterrichts und der Segen, der damit verbunden sein kann, auch von Seiten der Laien eine so liebe und werthe Anerkennung findet. Wir geben gewiß, indem wir das Gesetz nun endgiltig beschließen, nicht blos eine äußere Form, sondern wir nehmen den Eindruck und den Entschluß in uns auf, daß wir uns bemühen werden, diese äußere Form mit demjenigen Geiste zu erfüllen, mit dem sie erst wirksam wird. Es wird ganz bestimmt in den Landesgemeinden selbst dem Gesetzesentwurf ein Nachdruck dadurch gegeben werden, daß Sie alle die Wichtigkeit des Religionsunterrichts und der Confirmation so ausdrücklich anerkannt haben. Ich sage, es möge nun noch dieser Anerkennung dadurch ein möglichst bestimmter deutlicher und unwidersprochener Ausdruck gegeben werden, daß wir hier auf dem Boden der Confirmationsordnung einen Gegenstand vor uns haben, zu dem die ganze Synode sich einstimmig stellt. Lassen Sie mich deshalb die gemeinschaftliche Annahme des Gesetzesentwurfes empfehlen, die Wirksamkeit des Gesetzes wird eine um so stärkere und bessere sein.

Präsident. Ist es Ihnen nun gefällig, abzustimmen über das Gesetz? Wer dazu stimmt, daß das Gesetz im Ganzen angenommen wird, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist einstimmig angenommen.